

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004
– Drucksache 13/3330**

**Denkschrift 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Lan-
deshaushaltsrechnung 2002**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

A.

Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004 – Drucksache 13/3330 – Kenntnis zu nehmen und den dort in Nr. 25 festgestellten Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften zu missbilligen und zu rügen.

B.

Die Landesregierung zu ersuchen,

I.

Zu Nr. 4 – Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zum Einsatz persönlicher Verfügungsmittel umzusetzen;
2. die Universitätsklinik auf das auch bei Repräsentationsmaßnahmen geltende Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinzuweisen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

II.

Zu Nr. 5 – Einheitliches Personalverwaltungssystem und Führungsinformationssystem Personal

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
 - a) die DIPSY-Software mit Nachdruck fertig zu stellen und nach einem verbindlichen Einführungsplan für alle Landesbehörden einzusetzen,
 - b) die bereits entstandenen und noch möglichen Wirtschaftlichkeitsreserven im Landesamt für Besoldung und Versorgung zu ermitteln und danach in Stelleneinsparungen umzusetzen,
 - c) den Software-Entwicklungsprozess zu verbessern und die Vergabe der Software-Entwicklung an Dritte auf ein wirtschaftlich sinnvolles Maß zurückzuführen,
 - d) für die Abrechnung mit anderen Bundesländern einen geeigneten Kostenverteilungsmodus vorzusehen,
 - e) bei den Personal verwaltenden Stellen anlässlich der DIPSY-Einführung Organisationsuntersuchungen mit Personalbemessung durchzuführen,
 - f) den Datenaustausch zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu automatisieren und
 - g) die restlichen Projektarbeiten für das Führungsinformationssystem Personal (FISP) nach einem Arbeits-, Zeit- und Kostenplan auszurichten;
2. dem Landtag über das Veranlasste und die wirtschaftlichen Auswirkungen bis 30. Juni 2005 zu berichten.

III.

Zu Nr. 6 – Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
 - a) ein Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Daten für die Eigen- und Fremdreinigung aufzubauen,
 - b) das schon im Jahr 1996 vom Rechnungshof empfohlene Reinigungscontrolling für die Fremd- und Eigenreinigung einzuführen und
 - c) die Kosten der Fremd- bzw. Eigenreinigung sowie die Leistungsdaten und Intervalle weiter zu optimieren;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Mai 2006 zu berichten.

IV.

Zu Nr. 7 – Dienstreisemanagement

1. die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten nach Möglichkeit bei einer zentralen Reisekostenstelle zu bündeln;
2. den endgültigen Personalaufwand dieser zentralen Abrechnungsstelle unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Verwaltungsstruktur-Reform festzulegen und das Stelleneinsparpotenzial in den Ressorts zeitnah, möglichst bereits im Doppelhaushalt 2005/2006, zu realisieren;

3. die landeseigene Software RTA-BW zügig zu einem integrierten „Workflow-Verfahren Dienstreisen“ weiterzuentwickeln und den Einsatz bei allen Dienststellen des Landes zeitnah zu ermöglichen;
4. auch den für die Dienstreisevorbereitung notwendigen Aufwand zu reduzieren und damit den bisherigen Ressourceneinsatz deutlich zu minimieren;
5. die Einkaufsmacht des Landes weiter zu bündeln und die bestehenden Rahmenverträge zu optimieren;
6. die gebildeten Kennzahlen zur Steuerung dieses Aufgabenbereichs zukünftig zu nutzen;
7. dem Landtag über das Veranlasste bis 28. Februar 2006 zu berichten.

V.

Zu Nr. 8 – Vertretung der Dienststellen und Behörden des Landes bei Rechtsstreitigkeiten

1. bei der Beauftragung von Rechtsanwälten die Vorschläge des Rechnungshofs zu beachten, insbesondere
 - a) die Aufträge an solche Freiberufler zu vergeben, deren Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut und die mit der Vertretung des Landes beauftragten Rechtsanwälte in der Regel gewechselt werden;
 - b) auch bei gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Verfassungsgerichten nach Möglichkeit von der Beauftragung eines Rechtsanwaltes abzusehen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

VI.

Zu Nr. 9 – Bürokommunikation in der Innenverwaltung

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
 - a) die IuK-Aufgaben der in die Regierungspräsidien einzugliedernden Behörden dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung zuzuweisen und die dadurch entstehenden Rationalisierungspotenziale festzustellen und zu realisieren,
 - b) bei der Prüfung, ob externe Unterstützung bei der Planung und der Durchführung von IuK-Projekten notwendig ist, einen strengeren Maßstab anzulegen und
 - c) zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Ausfallvorsorge für die Datenverarbeitungssysteme der Innenverwaltung ausreichend ist;
2. dem Landtag über das Veranlasste und die wirtschaftlichen Auswirkungen bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

VII.

Zu Nr. 10 – Verbesserungen für Tarifbeschäftigte bei der Polizei durch das Nichtvollzugskonzept

1. das Gesamtvolumen (Zielwert) des Nichtvollzugskonzepts von bisher 4.170.224 € dauerhaft auf 3.170.224 € zu verringern;
2. vor einer weiteren Umsetzung möglichst unter Berücksichtigung der Stellenstreichungen zeitnah ein Konzept zur effizienten Umsetzung zu erarbeiten. Dabei sind die Stellen unter Berücksichtigung der angestrebten Entlastung des Polizeivollzugsdienstes vorab zu bewerten;
3. die Dienststellen zu verpflichten, mit einem Antrag auf Höhergruppierung auch nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang Polizeibeamte durch den Einsatz von höhergruppierten Tarifbeschäftigten entlastet und damit anderweitig verwendet werden können;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

VIII.

Zu Nr. 11 – Förderung der Kulturarbeit nach dem Bundesvertriebenengesetz

1. die reduzierten Fördermittel bei der Projektförderung flexibler einzusetzen, indem z. B. jährlich wechselnd Förderschwerpunkte neu gebildet und bezuschusst werden;
2. die Zusammenarbeit zwischen den auf dem Gebiet des § 96 BVFG tätigen Einrichtungen des Landes zu intensivieren;
3. bei der institutionellen Förderung der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen und des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrats auf eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage sowie die Neustrukturierung der Aufgaben der Institutionen hinzuwirken;
4. die institutionelle Förderung der Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg e. V. und des Württembergischen Konvents der zerstreuten evangelischen Ostkirchen im Diakonischen Werk der EKD mittelfristig ganz einzustellen;
5. den Eigenmitteleinsatz der Verbände entsprechend ihrer Leistungskraft stärker einzufordern;
6. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

IX.

Zu Nr. 12 – Einnahmen im Nachlassbereich

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Erschließung der Einnahmepotenziale im Nachlassbereich umzusetzen, insbesondere
 - a) unter Wahrung der durch § 2 LF GG gewährleisteten sachlichen Unabhängigkeit die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet auf ihre bundesweit einmalige Verfahrensweise bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen hinzuweisen,

- b) die sachgerechte Festsetzung der Geschäftswerte durch die Amtsnotariate im württembergischen Rechtsgebiet sicherzustellen und
- c) sich bei der Novellierung des Kostenrechts gegen Einnahmeausfälle im Nachlassbereich auszusprechen;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2005 zu berichten.

X.

Zu Nr. 13 – Betätigungsprüfung bei einer Hafengesellschaft

1. darauf hinzuwirken, dass

- a) der Staatliche Verpachtungsbetrieb (Land) unter Beibehaltung der heute bestehenden vertraglichen Beziehungen mit der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH künftig über die Investitionen entscheidet und die Investitionsverpflichtung dementsprechend anpasst,
- b) die wesentlichen Investitionen im Erläuterungsteil des Einzelplans 06 Kapitel 0620 dargestellt werden,
- c) die Kapitalausstattung auf das betrieblich erforderliche Maß zurückgeführt wird und
- d) die übrigen Empfehlungen des Rechnungshofs – soweit noch nicht geschehen – umgesetzt werden;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XI.

Zu Nr. 14 – Betätigungsprüfung bei einem Dienstleistungsunternehmen

1. darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge des Rechnungshofs so umgesetzt werden, dass insbesondere

- a) das Unternehmen soweit wie möglich im Auftrag von Unternehmen und Verbänden des einschlägigen Wirtschaftszweigs tätig wird und die Maßnahmen im Auftrag des Landes deutlich und stetig reduziert werden,
- b) das Land Zuwendungen nicht mehr an die Maßgabe koppelt, die Projekte über das Dienstleistungsunternehmen abzuwickeln;

2. auf dieser Basis bis Ende 2005 eine grundsätzliche Überprüfung vorzunehmen, in der das wichtige Interesse des Landes an einer Beteiligung an dem Unternehmen dem Grunde und der Höhe nach geklärt wird;

3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2006 zu berichten.

XII.

Zu Nr. 15 – Datenverarbeitung in der Landesforstverwaltung

1. die Vorschläge des Rechnungshofs weiter zu verfolgen, insbesondere

- a) bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der unteren Forstbehörden darauf hinzuwirken, dass Forstreviere direkt in das Vorhaben FOKUS 2000 einzubinden sind,
 - b) dafür Sorge zu tragen, dass künftig nur noch eine Dienststelle für Entwicklung und Betrieb der forstlichen Datenverarbeitung zuständig ist;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2006 endgültig zu berichten.

XIII.

Zu Nr. 16 – Baumaßnahmen und technisches Gebäudemanagement in den Zentren für Psychiatrie

1. von den Ausführungen des Rechnungshofs Kenntnis zu nehmen sowie zu berichten,
 - a) auf welche Weise sichergestellt wird, dass die Gebäude der Zentren für Psychiatrie keinen massiven Substanzverlust erleiden,
 - b) mit welchen Mitteln die denkmalbedingten Mehraufwendungen in den historischen Gebäuden finanziert werden und
 - c) ob eine andere Nutzung der historischen Gebäude möglich ist, falls eine Finanzierung aus Mitteln der Zentren ausscheidet;
2. die Einrichtungen dabei zu unterstützen, im Wege des Energiemanagements die möglichen Einsparpotenziale zu realisieren;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XIV.

Zu Nr. 17 – Haushalts- und Wirtschaftsführung der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

1. die Integration der Akademie in die Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe zur Erzielung von Synergieeffekten zu prüfen;
2. den Kostendeckungsgrad der Akademie deutlich zu erhöhen;
3. die Einführung eines durchgängigen Qualitätssicherungssystems für die Veranstaltungen der Akademie zu veranlassen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XV.

Zu Nr. 18 – Förderung einer Bike+Ride-Anlage

1. die Zuwendung für die Bike+Ride-Anlage auf der Basis des skizzierten Vorschlags zu begrenzen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. September 2005 zu berichten.

XVI.

Zu Nr. 19 – Erhöhungsantrag für den Ausbau einer Schieneninfrastruktur

1. den Erhöhungsantrag kritisch auf seine grundsätzliche Förderfähigkeit zu überprüfen und den Zuschuss entsprechend dem Zuwendungsrecht festzusetzen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XVII.

Zu Nr. 20 – Absenkung von Fördersätzen bei Wasserverbänden

1. die Übergangsregelung in den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zu streichen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XVIII.

Zu Nr. 21 – Die Besteuerung von ausländischen Einkünften

1. die vom Rechnungshof aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten sämtlich aufzugreifen und baldmöglichst umzusetzen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XIX.

Zu Nr. 22 – Arbeitsweise der Lohnsteuer-Außenprüfung

1. eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bei der Lohnsteuer-Außenprüfung gegebenenfalls durch entsprechende Personalressourcen sicherzustellen;
2. Voraussetzungen für eine zielgerichtete risikoorientierte Fallauswahl zu schaffen, um dauerhaft die Prüfungseffizienz zu erhöhen;
3. das Personal landeseinheitlich nach geeigneten Maßstäben zuzuweisen;
4. die elektronische Arbeitgeberkartei und deren Anwendung weiter zu verbessern und die Bediensteten auf diesem Gebiet fortzubilden;
5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XX.

Zu Nr. 23 – Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Universitätsklinika

1. für solche Beteiligungen der Universitätsklinika, die zu einer Ausdehnung der Krankenversorgung über den bisherigen Regionalbezug des Versorgungsauftrags der Universitätsklinika hinaus führen, eine politische Grundorientierung wegen der Gewährträgerhaftung des Landes vorzunehmen;

2. den Rückzug aus denjenigen Beteiligungen der Universitätsklinik, die sich außerhalb der Aufgabenstellung der Universitätsklinik bewegen oder die gegen das Mittelstandsförderungsgesetz verstoßen, zu prüfen;
3. über die Landesvertreter im Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass diejenigen Beteiligungen aufgegeben werden, die keine nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Perspektiven aufweisen;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

XXI.

Zu Nr. 24 – Doppelvergütung von Planungsleistungen

1. die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel bei der Abwicklung der Baumaßnahmen der Stiftung sicherzustellen und gegebenenfalls die Zuwendungen des Landes bei missbräuchlicher Verwendung zu kürzen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

XXII.

Zu Nr. 25 – Haushalts- und Wirtschaftsführung bei den Rechenzentren der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart

1. bis 30. Juni 2005 zu berichten, in welchem Umfang eine tatsächliche Nutzung des (Bundes-)Höchstleistungsrechners in Stuttgart durch Wissenschaftler anderer Bundesländer stattgefunden hat, in welchem Umfang baden-württembergische Wissenschaftler Rechnerkapazitäten an anderen (Bundes-)Höchstleistungsrechnern tatsächlich nutzen und wie sich dies bei einer Kostenbeteiligung an den jeweiligen Betriebskosten auswirkt;
2. bis 30. Juni 2005 zu berichten, in welcher Höhe bei der Universität Stuttgart aus dieser Transaktion noch Rücklagen vorhanden sind und für welche Zwecke diese in welchem Zeitraum eingesetzt werden sollen;
3. den Landeszuschuss an die Universität Stuttgart zum Betrieb des Höchstleistungsrechners jährlich zu überprüfen, darüber einen gesonderten Nachweis zu führen und bis 31. Dezember 2005 über das Veranlasste zu berichten.

XXIII.

Zu Nr. 26 – Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

1. bei der weiteren Entwicklung der Hochschule für Gestaltung die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere
 - a) eine weitere Reduzierung der Zahl der Studierenden sicherzustellen,
 - b) auf eine stärkere Verzahnung der Hochschule für Gestaltung mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie (ZKM) hinzuwirken,

- c) durch geeignete Maßnahmen den finanziellen Spielraum für die nachhaltige Finanzierung der notwendigen Ersatzbeschaffungen zu sichern und
 - d) den Wert und den Erfolg des Studienbetriebs kritisch evaluieren zu lassen;
2. auf die Hochschule für Gestaltung einzuwirken, dass sie
- a) einen Struktur- und Entwicklungsplan vorlegt, der Auskunft über die fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung der Hochschule gibt und dabei das begrenzte Haushaltsvolumen berücksichtigt,
 - b) Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, mehr Drittmittel für die Hochschule einzuwerben und
 - c) durch eine verstärkte Kooperation der Hochschule mit den beiden anderen Kunsthochschulen am Standort Karlsruhe Synergiepotenziale erschließt;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

C.

Den Antrag der Fraktion der SPD betr. Förderung der Vermarktung von heimischen Lebensmitteln – Drucksache 13/3441 für erledigt zu erklären.

21. 10./25. 11. 2004/03. 03. 2005

Die Berichterstatterin:

Lazarus

Der Vorsitzende:

Moser

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Denkschrift 2004 des Rechnungshofs in seiner 43. Sitzung am 21. Oktober 2004, in seiner 44. Sitzung am 25. November 2004 und in seiner 51. Sitzung am 3. März 2005.

Er begann seine Beratungen in der 43. Sitzung mit

Abschnitt I: Die Landeshaushaltsrechnung für 2002, Haushaltsplan und Haushaltsvollzug, Landesschulden

Nummer 1 – Landeshaushaltsrechnung 2002

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof bemerke, dass

– die Landeshaushaltsrechnung 2002 der Landeshaushaltsordnung entspreche,

- die Beträge in der Landeshaushaltsrechnung und in den Rechnungslegungsbüchern übereinstimmen, Druck- und Darstellungsfehler nicht festgestellt worden seien und
- die mit Einwilligung des Finanzministeriums geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben samt den Vorgriffen in der Landeshaushaltsrechnung im Einzelnen nachgewiesen worden seien.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 100 Millionen € seien gegenüber dem Vorjahr um ein Drittel geringer; ein Großteil der Mehrausgaben entfalle auf gesetzliche Leistungen für die Förderung von Schülern und Studierenden und die Jugendhilfe. Sie würden dem Landtag – zusammen mit der Landeshaushaltsrechnung 2002 – zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die vom Rechnungshof festgestellten Buchungen an unrichtiger Stelle – die so genannten Titelverwechslungen – seien von geringer Auswirkung auf das Gesamtbild des Haushalts. Die unzulässigerweise gebildete Rücklage beim Höchstleistungszentrum der Universität Stuttgart sei im Beitrag Nummer 25 gesondert dargestellt.

Die Landeshaushaltsrechnung 2002 schließe mit einem kassenmäßigen Fehlbetrag von 471 Millionen € ab. Wegen der in das Haushaltsjahr 2003 übertragenen Ausgabereste summierten sich die Mehrausgaben schließlich auf 1,3 Milliarden €. Dieser Betrag habe auch nicht durch einen Einnahmerest aus der am Ende des Haushaltsjahres noch offenen Kreditermächtigung ausgeglichen werden können, sodass zum Jahresende 2002 rechnergemäß ein Fehlbetrag von 340 Millionen € verblieben sei.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

von den Darlegungen des Rechnungshofs in der Nummer 1 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.

Ohne förmliche Abstimmung stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

Nummer 2 – Haushaltsplan und Haushaltsvollzug

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, der Rechnungshof habe dem Haushaltssoll das Haushaltsist gegenübergestellt. Danach ergebe sich beim Haushaltsist wegen Mindereinnahmen und Mehrausgaben ein Fehlbetrag von 1,1 Milliarden €. Die Entwicklung der Haushaltsansätze und der Istaussgaben in den Haushaltsjahren 1994 bis 2003 sei in der Denkschrift dargestellt.

Die Entwicklung der Haushaltsreste bis 2002 sei in der Denkschrift in einer Übersicht ebenfalls dargestellt. In der 42. Sitzung habe das Finanzministerium den Finanzausschuss über die Ausgabereste 2003 von 1,1 Milliarden € unterrichtet. Dieser Betrag liege um 60 Millionen € unter den Ausgaberesten 2002.

Die veranschlagten globalen Minderausgaben von 51 Millionen € seien von den Ressorts erwirtschaftet worden.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung an das Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

von den Darlegungen des Rechnungshofs in der Nummer 2 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.

Ohne förmliche Abstimmung übernahm der Finanzausschuss diesen Vorschlag.

Nummer 3 – Landesschulden

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, der Rechnungshof fordere eindringlich, einer weiteren Neuverschuldung durch konkrete Maßnahmen entgegenzuwirken und am Ziel eines ausgeglichenen Haushalts konsequent festzuhalten. Er weise nachdrücklich darauf hin, dass die finanziellen Freiräume durch den weiter wachsenden Schuldendienst zunehmend eingeengt würden.

Im Haushaltsjahr 2003 hätten für den Haushaltsausgleich netto erneut insgesamt rund 2 Milliarden € neue Kredite aufgenommen werden müssen. Dies seien rund 175 Millionen € mehr als im Vorjahr gewesen. Dadurch sei die Kreditfinanzierungsquote des Landeshaushalts von 6,1 % auf 6,6 % gestiegen. Auch die Pro-Kopf-Verschuldung habe sich gegenüber dem Vorjahr von 3 140 € auf 3 345 € erhöht. Damit liege das Land in der Rangfolge weiterhin auf dem dritten Platz aller Flächenländer.

Der Rechnungshof lege außerdem dar, dass die gestiegenen Zinsausgaben letztlich durch Kürzungen bei den Investitionsausgaben kompensiert worden seien. Dies sei konjunkturpolitisch problematisch. Bei Fortsetzung dieses Verfahrens drohe ein verfassungswidriger Haushalt.

Sie schlug vor, folgende Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

von den Darlegungen des Rechnungshofs in der Nummer 3 der Denkschrift Kenntnis zu nehmen.

Ein Abgeordneter der SPD bemerkte, er erkenne bei der Diskussion um die Landesschulden eine bemerkenswerte Akzentverschiebung, nachdem es jetzt im Grunde nur noch um die Einhaltung der verfassungsmäßigen Verschuldungsgrenze gehe.

Er fügte hinzu, der Rechnungshof stelle unter Ziffer 4 des Denkschriftbeitrags fest, dass sich die vom Land selbst finanzierten Investitionen im Haushaltsjahr 2003 noch über der Nettokreditaufnahme bewegt hätten. Er warf die Frage auf, ob dabei auch kommunale Investitionen mitgezählt würden. Das Land leiste beträchtliche Mittel an die Kommunen, damit diese Investitionen tätigen könnten. Dieses Vorgehen könne im Ergebnis zu einer Doppelzählung führen. Deshalb fragte er, ob unter den Begriff „vom Land selbst finanzierte Investitionen“ auch Mittel subsumiert würden, die das Land den Kommunen für Investitionen zuweise.

Der Finanzminister bejahte diese Frage und ergänzte, alle Mittel des KIF und des KUF sowie alle kommunalen Investitionen würden als Investitionen des Landes angesetzt. Die Mittel des KIF und des KUF hätten sich im letzten Jahr auf rund 840 Millionen € belaufen, zusammen mit den übrigen Zuschüssen ergebe dies einen Betrag von fast 1 Milliarde €.

Der Präsident des Rechnungshofs warf ein, der Rechnungshof habe Investitionszuweisungen Dritter an das Land bei der Summe der eigenen Investitionen abgezogen.

Er fügte hinzu, dies müsste eigentlich für alle Länder gelten. Aber nach der Finanzstatistik werde momentan so gerechnet, dass sämtliche Mittel, die ein Bundesland an Investitionen ausbebe, auch als Investitionen gezählt würden, selbst wenn die Mittel von dritter Seite stammten. Die Einschränkung, die der Rechnungshof in seinem Denkschriftbeitrag vorgenommen habe, gehe über das hinaus, was Finanzstatistik und heutige Staatspraxis eigentlich verlangten. Allerdings habe der Rechnungshof bei den Investitionen die Mittel mit berechnet, die das Land an die Kommunen gebe.

Ein Abgeordneter der CDU erklärte, er sehe es als irreführend und nicht zulässig an, dass der Rechnungshof bei der Darstellung der Länderreihenfolge neue Bundesländer wie etwa Sachsen einbeziehe. Zwar sei Sachsen ein Flächenland, doch habe es seine Schulden erst im Laufe der letzten 14 Jahre angehäuft und erhalte zudem jährlich Milliardenbeträge an Bundesergänzungszuweisungen und Finanzausgleichsleistungen der Länder. Deshalb sollten die neuen Bundesländer völlig separat dargestellt und nicht mit den alten Bundesländern verglichen werden.

Der Präsident des Rechnungshofs entgegnete, nach Auffassung des Rechnungshofs müsse mehr als zehn Jahre nach der Wiedervereinigung Sachsen als Flächenland in den Vergleich einbezogen werden, zumal sich Sachsen bei der Entwicklung der Schulden positiv von den übrigen neuen Bundesländern abhebe. Zwar gestehe er zu, dass Sachsen im Vergleich zu den alten Bundesländern zusätzliche Refinanzierungsmöglichkeiten habe, doch verweise er darauf, dass beispielsweise auch das Saarland oder Bremen Bundesergänzungszuweisungen erhielten und trotzdem in die Betrachtung einbezogen würden.

Der zuletzt zu Wort gekommene Abgeordnete der CDU hielt dem entgegen, die Kreditaufnahme des Landes sei fast ausschließlich notwendig, um die Leistungen im Länderfinanzausgleich zu erbringen. Schon aus diesem Grunde halte er die Darstellung des Rechnungshofs für falsch.

Auf Nachfrage eines Abgeordneten der FDP/DVP führte der Präsident des Rechnungshofs aus, finanzverfassungsrechtlich würden die Zuwendungen, die das Land den Kommunen zukommen lasse, als Investitionen des Landes angesehen. Nach der heutigen Staatspraxis erhöhten auch Investitionszuschüsse, die dem Land von dritter Seite zufließen, die Verschuldungsfähigkeit des Landes. Der Rechnungshof nehme dagegen schon seit längerer Zeit eine Einengung der Art vor, dass er Zuweisungen Dritter an das Land nicht als Investitionen anrechne, obwohl dies nach der Verfassungslage möglich wäre.

Ein Abgeordneter der SPD hob darauf ab, hinter dem von der Verfassung vorgegebenen Kreditlimit stehe eigentlich die Intention, eine Verschuldung des Landes nur insoweit zuzulassen, als dabei durch Investitionen Werte geschaffen würden. Zwar würden durch kommunale Investitionen auch Werte geschaffen, doch seien diese tendenziell eher den Kommunen als dem Land zuzurechnen. Mit der Anrechnung als Landesinvestitionen werde in der Gesamtbetrachtung der Zweck des Kreditlimits, dass durch eine Verschuldung andererseits ein entsprechender Wertzuwachs beim Land entstehen solle, nicht mehr erfüllt. Er räumte jedoch ein, dass diese Anrechnung – auch im Bund-Länder-Verhältnis – juristisch korrekt sei.

Ohne förmliche Abstimmung empfahl der Finanzausschuss dem Plenum, von den Darlegungen in der Nummer 3 der Denkschrift des Rechnungshofs Kenntnis zu nehmen.

Abschnitt II: Allgemeines und Organisation

Nummer 4 – Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof habe in einer Querschnittsprüfung die persönlichen Verfügungsmittel von 43 Funktionsträgern, insbesondere Regierungsmitgliedern und Spitzenbeamten, mit einem Haushaltsansatz von insgesamt 315 000 € geprüft. Parallel seien die Repräsentationsausgaben der in Anstalten des öffentlichen Rechts umgewandelten Universitätsklinik stichprobenweise untersucht worden.

Die Haushaltsansätze der geprüften persönlichen Verfügungsmittel seien im Durchschnitt zu 86 % ausgeschöpft worden. Etwa die Hälfte sei für Bewirtungen ausgegeben worden. 28 % der Ausgaben seien auf Beschaffungen wie Getränke oder Repräsentationsartikel, 15 % auf Geschenke entfallen. Der Rechnungshof habe eine ausreichende Dokumentation der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung auf den Rechnungsunterlagen angemahnt.

Von den zuordenbaren Bewirtungsausgaben seien 41 % auf interne Maßnahmen entfallen. Von den zurechenbaren Geschenkausgaben hätten 20 % internen Charakter gehabt. Der Rechnungshof halte den festgestellten Anteil für Maßnahmen der Innenrepräsentation für deutlich zu hoch. Er habe gefordert, Verfügungsmittel nur in Ausnahmefällen zur internen Repräsentation einzusetzen.

Bei den auswertbaren Bewirtungen hätten sich die Kosten je Teilnehmer überwiegend in einem angemessenen Rahmen gehalten. Interne Bewirtungen hätten hieran einen Anteil von 35 % gehabt.

Das Finanzministerium habe darauf hingewiesen, dass auch interne Repräsentationsmaßnahmen von der Zweckbestimmung der persönlichen Verfügungsmittel abgedeckt seien. Es stimme dem Rechnungshof aber durchaus zu, dass bei internen Repräsentationsmaßnahmen eine besondere Zurückhaltung geboten sei. Das Ministerium habe wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofs durch Hinweise an die Verfügungsberechtigten und eine Ergänzung der Haushaltsvollzugsbestimmungen des Landes bereits umgesetzt.

Bei der Prüfung der Repräsentationsausgaben der Universitätsklinik habe der Rechnungshof in einzelnen Fällen die Angemessenheit von Bewirtungsausgaben infrage gestellt, insbesondere wenn dabei ausschließlich Teilnehmer aus dem Bereich der Universitätsklinik verköstigt worden seien. Ein Universitätsklinikum habe anlässlich der Emeritierung eines Professors für eine Abschiedsfeier mit 600 geladenen Gästen und eine Abendeinladung für 335 Gäste insgesamt immerhin mehr als 54 000 € ausgegeben. Der Rechnungshof habe darauf hingewiesen, dass auch die Universitätsklinik – trotz ihrer besonderen Aufgabenstellung – das gesetzlich verankerte Sparsamkeitsgebot beachten müssten.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zum Einsatz persönlicher Verfügungsmittel umzusetzen;
2. die Universitätsklinik auf das bei Repräsentationsmaßnahmen geltende Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hinzuweisen;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

Ein Abgeordneter der SPD machte darauf aufmerksam, der Rechnungshof habe darauf hingewiesen, dass Ausgaben für Repräsentationszwecke nur aus solchen Titeln zulässig seien, deren Zweckbestimmung oder Erläuterungen im Staatshaushaltsplan hierzu eine ausdrückliche Ermächtigung gäben. Dies finde im Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum jedoch keinen Niederschlag. Er bat um eine Aussage, ob dies für die Zukunft sichergestellt werde.

Ein Vertreter des Innenministeriums erläuterte, die Verfügungsmittel und die Mittel für Repräsentationszwecke seien im Staatshaushaltsplan besonders ausgewiesen. Der Rechnungshof habe festgestellt, dass zum Teil Repräsentationsaufwendungen aus Titeln bestritten worden seien, deren Zweckbestimmung dies nicht ausdrücklich vorgesehen habe. Dies werde künftig geändert.

Der Finanzminister betonte, seit 1986 seien die Verfügungsmittel der Ministerien nicht erhöht worden.

Er erläuterte, der Rechnungshof habe darauf hingewiesen, dass ein Großteil der zuordenbaren Bewirtungsausgaben auf interne Maßnahmen entfalle. Für das Finanzministerium betreffe dies zum großen Teil die Weihnachtsfeier der Belegschaft.

Ein Sprecher des Rechnungshofs erklärte, das Finanzministerium habe praktisch alle vom Rechnungshof gegebenen Empfehlungen umgesetzt. Allerdings erschienen ihm noch zwei Klarstellungen erforderlich, denen der Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum Rechnung trage: Zum einen dürfe keine Erhöhung der Verfügungsmittel eines Berechtigten durch die Nichtausschöpfung der Verfügungsmittel eines anderen Berechtigten erfolgen. Zum anderen dürften keine Verfügungsmittel für einen Zweck benutzt werden, für den bereits ein Haushaltstitel bestehe. Diese beiden Punkte sollten entweder bei der Haushaltsaufstellung berücksichtigt oder in einem entsprechenden Erlass des Finanzministeriums geregelt werden.

Ohne förmliche Abstimmung übernahm der Finanzausschuss den Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Nummer 5 – Einheitliches Personalverwaltungssystem und Führungsinformationssystem Personal

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, das Landesamt für Besoldung und Versorgung arbeite seit mehr als zehn Jahren an einem Personalverwaltungssystem für die Landesbehörden mit dem Namen DIPSY. Bisher seien dafür 17 Millionen € ausgegeben worden. Ende 2003 seien aber erst 16 % der Personalfälle damit verwaltet worden, während die übrigen Personalfälle nach wie vor über Karteien und Listen sowie über konkurrierende Datenverarbeitungssysteme verwaltet worden seien.

Der Rechnungshof kritisiere die lange Projektdauer, die Projektorganisation und die Softwareentwicklung. Erst sechs Jahre nach Projektbeginn seien die

fachlich-inhaltlichen Anforderungen festgeschrieben worden. Auch hätten die Personalverwaltungen in den Ministerien am Einsatz des Produktes lange Zeit kein besonderes Interesse gezeigt.

Der Softwareentwicklungsprozess im Landesamt für Besoldung und Versorgung sei wenig professionell gewesen. Das Finanzministerium wolle erst jetzt in allen seinen Softwareentwicklungsstellen ein stringentes Vorgehensmodell mit Auftrags- und Ressourcenmanagement installieren.

Leistungen von externen Dienstleistern und Beratern seien in zu großem Umfang zugekauft worden. Zum Teil seien die Aufträge ohne die vorgeschriebene vorherige Ausschreibung vergeben worden.

Das Personalverwaltungssystem sei seit Ende 2003 einsatzfähig und mit den Besoldungsprogrammen verknüpft. Dieses Programm werde mittlerweile auch von einem anderen Bundesland genutzt. Allerdings erstatte das andere Land für diese Nutzung zu wenig.

Der Rechnungshof fordere, dass noch nicht einsetzbare Teile des DIPSY-Verfahrens jetzt mit Nachdruck fertig gestellt und flächendeckend in der Landesverwaltung eingeführt würden. Andere Personalverwaltungssysteme sollten nicht mehr weitergeführt werden.

DIPSY erspare dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Arbeit in erheblichem Umfang. Die dort frei werdende Personalkapazität taxiere der Rechnungshof auf 30 bis 50 Stellen. Die personellen Auswirkungen auf die Personalverwaltungen in den Landesbehörden müssten noch untersucht werden.

Auch mit dem Projektstand des Führungsinformationssystems Personal (FISP), mit dem Personal- und Besoldungsdaten zu Steuerungszwecken verwaltet und aufbereitet werden könnten, sei der Rechnungshof nicht vollständig zufrieden. Es mangle an Vorgaben, was das System im Einzelnen leisten solle. Das Programm sei deutlich teurer geworden als geplant und werde von den Ministerien noch kaum genutzt.

Sie schlug vor, folgende Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere

a) die DIPSY-Software mit Nachdruck fertig zu stellen und nach einem verbindlichen Einführungsplan für alle Landesbehörden einzusetzen,

b) die bereits entstandenen und noch möglichen Wirtschaftsreserven im Landesamt für Besoldung und Versorgung zu ermitteln und danach in Stelleneinsparungen umzusetzen,

c) den Softwareentwicklungsprozess zu verbessern und die Vergabe der Softwareentwicklung an Dritte auf ein wirtschaftlich sinnvolles Maß zurückzuführen,

d) für die Abrechnung mit anderen Bundesländern einen geeigneten Kostenverteilungsmodus vorzusehen,

- e) *bei den personalverwaltenden Stellen anlässlich der DIPSY-Einführung Organisationsuntersuchungen mit Personalbemessung durchzuführen,*
 - f) *den Datenaustausch zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung zu automatisieren und*
 - g) *die restlichen Projektarbeiten für das Führungsinformationssystem Personal (FISP) nach einem Arbeits-, Zeit- und Kostenplan auszurichten;*
2. *dem Landtag über das Veranlasste und die wirtschaftlichen Auswirkungen bis 30. Juni 2005 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD war der Auffassung, die Darlegungen des Rechnungshofs zeigten, dass solche Prozesse von Anfang an besser organisiert werden müssten.

Er erklärte, er gehe davon aus, dass die Empfehlungen des Rechnungshofs nun zügig umgesetzt würden. Er sehe den Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum, den er ausdrücklich unterstütze, als Ansporn für eine schnelle Umsetzung an, damit auch die Ressorts, die bisher Zurückhaltung geübt hätten, sich rasch an die Umsetzung machten.

Ohne förmliche Abstimmung übernahm der Finanzausschuss den Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Nummer 6 – Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, bereits 1996 habe der Rechnungshof die Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung untersucht und die Ergebnisse dem Landtag in Form einer Beratenden Äußerung zugeleitet. Durch eine verbesserte Aufbau- und Ablauforganisation und durch eine intensivere Wahrnehmung der Steuerungsaufgaben habe der Rechnungshof damals ein jährliches Einsparpotenzial von 23 Millionen € erwartet.

Das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Karlsruhe habe im Rahmen einer Nachschau aktuell überprüft, inwieweit die damals vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt und welche organisatorischen und wirtschaftlichen Auswirkungen erreicht worden seien.

Die Untersuchung habe gezeigt, dass die Gebäudereinigung effizienter und effektiver geworden sei. Die Gesamtausgaben des Landes für die Reinigung seiner Gebäude seien im Jahr 2002 – allerdings ohne Universitäten, Kliniken, Zentren für Psychiatrie und Landtag – lediglich um 2,3 % über den Ausgaben von 1994 gelegen. Dabei sei aber auch festgestellt worden, dass noch nicht alle Optimierungspotenziale ausgeschöpft seien. Bei konsequenter Umsetzung der Vorschläge ließen sich landesweit jährlich weitere rund 18 Millionen € einsparen.

Beispielsweise gebe es im Regierungsbezirk Karlsruhe zwischen den untersuchten Dienststellen immer noch große Unterschiede bei den durchschnittlichen Reinigungskosten je Quadratmeter Bodenfläche sowie bei den durchschnittlichen Stundenverrechnungssätzen der Reinigungsunternehmen bzw. den Lohn- und Sachkosten je Stunde. Auch die Häufigkeit der Reinigung sowie die Reinigungsleistungen differierten teilweise immer noch sehr stark.

Der Rechnungshof habe aufgezeigt, dass sich durch ein konsequentes Benchmarking und durch Erhöhung der Leistungsdaten bei der Eigenreinigung erhebliche Einsparpotenziale erzielen ließen. Um diesen Prozess voranzubringen und um unnötige Ausgaben künftig zu vermeiden, müsse das bereits früher geforderte Reinigungscontrolling nun zügig eingerichtet werden.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere

a) ein Berichtswesen mit steuerungsrelevanten Daten für die Eigen- und Fremdreinigung aufzubauen,

b) das schon im Jahr 1996 vom Rechnungshof empfohlene Reinigungscontrolling für die Fremd- und Eigenreinigung einzuführen und

c) die Kosten der Fremd- bzw. Eigenreinigung sowie die Leistungsdaten und Intervalle weiter zu optimieren;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Mai 2006 zu berichten.

Eine Abgeordnete der Grünen regte an, die Frist für den Bericht gemäß Ziffer 2 des Vorschlags der Berichterstatterin auf ein Jahr zu verkürzen, nachdem sich das Thema „Organisation und Wirtschaftlichkeit der Gebäudereinigung“ bereits über acht Jahre hinziehe.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss blieb bei ihrem Terminvorschlag.

Eine Abgeordnete der CDU bat den Rechnungshof um Auskunft, in welchem Zeitraum die angenommene Einsparung von jährlich 18 Millionen € bei konsequenter Umsetzung der Vorschläge erbracht werden könne, nachdem sicher auch Fristen für die Kündigung bestehender Verträge eingehalten werden müssten.

Ein Sprecher des Rechnungshofs antwortete, die Kündigungsfristen seien ihm im Einzelnen nicht bekannt. Er gehe jedoch davon aus, dass die genannten Einsparungen in den nächsten zwei bis drei Jahren realisiert werden könnten. Zum einen seien nur wenige Verträge über längere Laufzeiten abgeschlossen, zum anderen könnten bei der Eigenreinigung sofort Maßnahmen ergriffen werden.

Ohne förmliche Abstimmung übernahm der Finanzausschuss den Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Nummer 7 – Dienstreisemanagement

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, der Rechnungshof habe im Jahr 2003 landesweite Erhebungen bei Verwaltungsdienststellen, Hochschulen, Berufsakademien und Landesbetrieben zum Dienstreisemanagement durchgeführt. Rund 40 % der Landesdienststellen seien dabei einbezogen worden. So hätten repräsentative und aussagefähige Ergebnisse erzielt werden können.

Allein im Untersuchungsbereich seien 1 708 Mitarbeiter mit zum Teil kleinsten Stellenbruchteilen mit der Vorbereitung und Abrechnung von Dienstreisen, Trennungsgeld und Umzugskosten befasst gewesen. Insgesamt hätten sich für Abrechnung der Reisekosten 204 Stellen – in Vollzeitäquivalente umgerechnet – und für Trennungsgeld und Umzugskosten 22 Stellen ergeben. Die Kosten für den Personaleinsatz hätten bei insgesamt 16,2 Millionen € gelegen. Bei den einschlägigen Reisekostentiteln seien rund 33 Millionen € Reisekostenvergütungen festgesetzt worden.

Hochgerechnet auf alle Landesdienststellen sei davon auszugehen, dass bisher Arbeitszeitäquivalente von über 400 Personalstellen für die Vorbereitung, Abwicklung und Abrechnung von Dienstreisen und für die Bearbeitung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen eingesetzt seien. Als wichtigste Kennzahlen – Istzustand 2003 – hätten sich ergeben:

- 3 411 Reisekostenabrechnungen je Vollzeitkraft
- 34 € Aufwand je abgerechnetem Antrag
- 100 € durchschnittlicher Auszahlungsbetrag

Positiv zu bewerten sei das vom Innenministerium selbst entwickelte Abrechnungsprogramm RTA-BW. Diese Software sei benutzerfreundlich und durch ständige Weiterentwicklung auf dem Stand der Technik. Trotzdem nutzten nur 74 % der ausgewerteten Dienststellen diese Software, obwohl durch sie eine um 41 % höhere Fallzahl gegenüber der manuellen Bearbeitung erreicht worden sei. Die vom Rechnungshof gemachten Vorschläge zum Dienstreisemanagement hätten zwei Zielsetzungen:

Zum einen sollten die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten bei einer zentralen Reisekostenstelle gebündelt werden. Hierdurch könnten Fallzahlen von 7 000 Abrechnungen je Vollzeitkraft und Jahr erreicht und dadurch die Prozesskosten deutlich – um rund 8 Millionen € pro Jahr allein bei den Reisekosten durch Abbau von 118 Personalstellen – gesenkt werden. Weitere Synergieeffekte ergäben sich bei der Festsetzung von Trennungsgeld und Umzugskostenvergütungen.

Zum anderen sollten Erleichterungen und Verbesserungen für den Dienstreisenden durch Einführung eines papierlosen Verfahrens geschaffen werden. Bereits der Antrag auf Genehmigung der Dienstreise solle in ein integriertes Workflow-Verfahren eingebunden werden und als Grundlage für die Reisekostenabrechnung dienen.

Der Rechnungshof sei sich mit der Landesregierung darin einig, dass die Vorschläge zeitnah umgesetzt werden sollten. Die Zuständigkeiten für die Festsetzung von Reise- und Umzugskostenvergütungen einschließlich Trennungsgeld sollten beim Landesamt für Besoldung und Versorgung zusammengeführt werden. Der Personalbedarf solle unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform im Einvernehmen mit dem Rechnungshof festgelegt werden. Über den Abbau der bisher in den Ressorts eingesetzten Personalressourcen sollten Zielvereinbarungen geschlossen werden. Der Vollzug müsse im nächsten Doppelhaushalt stattfinden.

Zur Umsetzung der Vorschläge des Rechnungshofs schlug sie folgende Beschlussempfehlung vor:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. *die Zuständigkeiten für die Festsetzung und Abrechnung von Reisekosten, Trennungsgeld und Umzugskosten nach Möglichkeit bei einer zentralen Reisekostenstelle zu bündeln;*
2. *den endgültigen Personalaufwand dieser zentralen Abrechnungsstelle unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Verwaltungsstrukturreform festzulegen und das Stelleneinsparpotenzial in den Ressorts zeitnah, möglichst bereits im Doppelhaushalt 2005/2006, zu realisieren;*
3. *die landeseigene Software RTA-BW zügig zu einem integrierten „Workflow-Verfahren Dienstreisen“ weiterzuentwickeln und den Einsatz bei allen Dienststellen des Landes zeitnah zu ermöglichen;*
4. *auch den für die Dienstreisevorbereitung notwendigen Aufwand zu reduzieren und damit den bisherigen Ressourceneinsatz deutlich zu minimieren;*
5. *die Einkaufsmacht des Landes weiter zu bündeln und die bestehenden Rahmenverträge zu optimieren;*
6. *die gebildeten Kennzahlen zur Steuerung dieses Aufgabenbereichs zukünftig zu nutzen;*
7. *dem Landtag über das Veranlasste bis zum 28. Februar 2006 zu berichten.*

Ohne förmliche Abstimmung übernahm der Finanzausschuss den Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Nummer 8 – Vertretung der Dienststellen und Behörden des Landes bei Rechtsstreitigkeiten

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof habe im Rahmen einer Querschnittsprüfung alle Fälle untersucht, in denen im Jahr 2001 von Dienststellen des Landes Rechtsanwälte beauftragt worden seien.

Insgesamt habe der Rechnungshof festgestellt, dass die Dienststellen bei der Beauftragung von Rechtsanwälten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überwiegend beachtet und eine sachgerechte Interessenvertretung des Landes gewährleistet hätten. In einer Reihe von Einzelfällen habe der Rechnungshof dagegen die Beauftragung von Rechtsanwälten beanstandet und sei zu der Auffassung gelangt, dass die entsprechenden Dienststellen die Prozessvertretung selbst hätten wahrnehmen können. In diesen Fällen seien für das Land vermeidbare Ausgaben in Höhe von etwa 100 000 € entstanden. Besonderes Gewicht hätten dabei Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Verfassungsgerichten, an denen das Land (nur) als Beklagter bzw. Antragsgegner beteiligt gewesen sei.

Bei der Vergabe von Mandaten und der Auswahl der Rechtsanwälte habe der Rechnungshof festgestellt, dass viele vertretungsberechtigte Dienststellen über Jahre hinweg immer dieselben Rechtsanwälte mit der Vertretung beauftragt hätten. Mit Blick auf die Grundsätze des Vergaberechts und vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion zur Vergabe vergleichbarer Beratungsdienstleistungen schlage der Rechnungshof vor, die beauftragten Rechtsanwälte auch zu wechseln.

Weiterhin habe der Rechnungshof einzelne Honorarvereinbarungen als überhöht beanstandet und darauf hingewiesen, dass die im Gesetz vorgesehenen Sätze im Regelfall ausreichen müssten, um durchaus qualifizierte Anwaltsdienstleistungen zu erhalten.

Hinsichtlich der vom Rechnungshof vorgeschlagenen Beschlussfassung (Anlage 1) gebe es kein vollständiges Einvernehmen mit der Landesregierung. Sie werde als Berichterstatterin deshalb einen etwas abgeänderten Vorschlag für eine Beschlussempfehlung vortragen, wobei jedoch in wesentlichen Teilen Übereinstimmung mit den Anregungen des Rechnungshofs bestehe.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der Beauftragung von Rechtsanwälten die Vorschläge des Rechnungshofs zu beachten, insbesondere

a) die Aufträge an solche Freiberufler zu vergeben, deren Sachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit feststeht, die über ausreichende Erfahrungen verfügen und die Gewähr für eine wirtschaftliche Planung und Ausführung bieten. Die Aufträge sollen möglichst gestreut und die mit der Vertretung des Landes beauftragten Rechtsanwälte in der Regel gewechselt werden;

b) auch bei gerichtlichen Verfahren vor Verwaltungsgerichten in der Regel von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abzusehen;

2. dem Landtag bis zum 31. Dezember 2005 über das Veranlasste zu berichten.

Ein Sprecher des Rechnungshofs stimmte in der Sache dem Vorschlag in Ziffer 1 Buchst. a zu und erklärte, im Interesse kurzer und präziser Formulierungen habe der Rechnungshof in seinem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung auf diesen Wortlaut verzichtet.

Unterschiedliche Auffassungen bestünden hinsichtlich der „Kultur der Vertretung vor Verfassungsgerichten“. Er begrüßte die Tatsache, dass sich die Landesregierung mittlerweile dem Gedanken geöffnet habe, die Vertretung vor Verfassungsgerichten selbst zu übernehmen. Unabhängig davon streite er derzeit mit dem Wissenschaftsministerium über die Frage, ob in einem aktuell anstehenden Fall ein Anwalt beauftragt werden solle.

Es sei tatsächlich Staatspraxis, dass sich alle Länder und auch der Bund bei Verfassungsgerichten durch namhafte Rechtsanwälte – häufig sogar Professoren – vertreten ließen. Der Rechnungshof habe diesen Sachverhalt unter die Lupe genommen und sich dabei auch von Richtern beraten lassen. Das Ergebnis der anwaltschaftlichen Vertretung auf der Beklagtenseite – auf Klägersseite sei es unbedingt erforderlich, von einem über forensische Erfahrungen verfügenden Anwalt vertreten zu sein – sei „praktisch immer gleich null“. Der Rechnungshof habe etwa in einem Fall festgestellt, dass ein Anwalt trotz eines sechsstelligen Honorars nicht einmal den maßgeblichen Gesichtspunkt gefunden habe, aus dem das Bundesverfassungsgericht nachher entschieden habe und wegen dem das Land unterlegen sei.

Der Rechnungshof habe weiter einen Fall gefunden, bei dem Beamte des Staatsministeriums der Hausspitze vorgeschlagen hätten, einen Prozess vor

dem Staatsgerichtshof selbst zu führen – Klage der Republikaner gegen die Landesregierung wegen fehlender Geschäftsordnung –, in dem aber trotzdem ein Anwalt „wegen der politischen Bedeutung des Falles“ beauftragt worden sei. Dieser Anwalt habe problemlos den wesentlichen Gesichtspunkt gefunden, wonach die Republikaner nicht klagebefugt gewesen seien. Die Landesregierung habe allerdings „vergessen“, zuvor mit dem Anwalt ein Honorar zu vereinbaren. Dieser habe hinterher für die relativ einfache Arbeit einen fünfstelligen Betrag verlangt und auch bekommen.

Der Rechnungshof sei der Auffassung, dass einzelne Beamte des Landes ohne weiteres in der Lage seien, vor Verfassungsgerichten kompetent aufzutreten. Unter den Landesbeamten befänden sich eine ganze Reihe von literarisch ausgewiesenen hervorragenden Verfassungsrechtlern, die auch Lehraufträge wahrnahmen und in der Lage sein müssten, das Land zu vertreten, sodass das Land auf der Beklagtenseite Honorare für Anwälte sparen könne. Unbestritten sei das Land auf Klägersseite allerdings auf Anwälte mit forensischen Erkenntnissen angewiesen, die in der Regel Beamte nicht besäßen.

Er plädierte dafür, in Ziffer 1 Buchst. b des Beschlussvorschlags der Berichterstatterin die Worte „und Verfassungsgerichten“ einzufügen.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss erklärte, sie gehe davon aus, dass jeweils im Einzelfall in der Praxis eine Entscheidung getroffen werde und keine Einwände gegen den Wunsch eines Ministeriums, sich in einem Verfahren vor einem Verfassungsgericht selbst zu vertreten, geltend gemacht würden. Sie wolle allerdings den Eindruck vermeiden, als müsse das Land zwingend bei Verfahren vor Verfassungsgerichten von der Beauftragung eines Rechtsanwalts Abstand nehmen.

Ein Abgeordneter der SPD bat um Abstimmung über den ursprünglichen Vorschlag des Rechnungshofs (Anlage 1), nachdem bei der derzeitigen Ausschussbesetzung eine Pattsituation zwischen Regierung einerseits und Opposition andererseits bestehe.

Ein Abgeordneter der CDU verwies darauf, auch der Rechnungshof habe in seinem Beschlussvorschlag die Formulierung „in der Regel von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abzusehen“ gewählt. In diesem Fall bleibe es ins Ermessen des jeweils betroffenen Ministeriums gestellt, ob von der Regel eine Ausnahme gemacht werden solle. Insofern gehe auch der Rechnungshof nicht davon aus, dass generell die Vertretung durch einen Rechtsanwalt unterbleiben solle. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache habe er keine Bedenken, den Vorschlag der Berichterstatterin um die Worte „und Verfassungsgerichten“ zu ergänzen.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss hob darauf ab, dass ein Verfassungsgericht eine besondere Bedeutung habe und sie insofern auch verstehe, wenn Ministerien bei Verfahren vor Verfassungsgerichten externen juristischen Beistand begehrten. Allerdings akzeptiere sie auch die Argumentation des Abgeordneten der CDU.

Ein weiterer Abgeordneter der CDU führte aus, die Formulierung „in der Regel“ würde bedeuten, dass die Beauftragung eines Rechtsanwalts nur in Ausnahmefällen möglich wäre. Er schlage deshalb vor, Ziffer 1 Buchst. b des Vorschlags der Berichterstatterin folgendermaßen umzuformulieren:

- b) auch bei gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und Verfassungsgerichten nach Möglichkeit von der Beauftragung eines Rechtsanwaltes abzusehen;*

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss übernahm diesen Vorschlag.

Ohne förmliche Abstimmung stimmte der Finanzausschuss dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum mit dieser Änderung insgesamt zu.

In seiner 44. Sitzung am 25. November 2004 setzte der Finanzausschuss die Beratungen der Denkschrift 2004 fort.

Abschnitt III: Besondere Prüfungsergebnisse

Einzelplan 08 – Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum

Nummer 15 – Datenverarbeitung in der Landesforstverwaltung

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss führte aus, der Rechnungshof habe die Datenverarbeitung in der Landesforstverwaltung geprüft. Hauptsächlich habe er sich hierbei mit dem neu eingeführten Verfahren FOKUS 2000 befasst (Forstliches Operations-, Kommunikations- und Unternehmensführungssystem). FOKUS 2000 sei bei der Forstverwaltung, aber nicht bei den Forstrevieren eingeführt worden. Der Rechnungshof halte diese Software für hervorragend, jedoch für verspätet eingeführt und zu teuer. Die Einführung der FOKUS-Software habe bis jetzt etwa 30 Millionen € gekostet und verursache jährliche Betriebskosten von rund 3 Millionen €.

Der Rechnungshof wolle, dass FOKUS 2000 auch bei den Forstrevieren eingesetzt werden solle, damit beim gesamten Forstbetrieb ein einheitliches System existiere. Der Rechnungshof weise darauf hin, dass bei Einführung dieses Systems eine Effizienzrendite von 25 % durch Abbau von 200 Personalstellen erreicht werden könnte.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs weiter zu verfolgen, insbesondere

a) bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der unteren Forstbehörden darauf hinzuwirken, dass Forstreviere direkt in das Vorhaben FOKUS 2000 einzubinden sind,

b) dafür Sorge zu tragen, dass künftig nur noch eine Dienststelle für Entwicklung und Betrieb der forstlichen Datenverarbeitung zuständig ist;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Juli 2006 endgültig zu berichten.

Eine Abgeordnete der Grünen wies darauf hin, der Rechnungshof habe in seiner Anregung für eine Beschlussempfehlung ans Plenum (Anlage 2) einen Abbau von bis zu 200 Stellen genannt, und fragte, wie viele Personalstellen im Vorfeld bereits abgebaut worden seien.

Sie regte an, die Landesregierung aufzufordern, eine Konzeption für ein EDV-Management der gesamten Landesverwaltung zu entwickeln und in

diesem Zusammenhang in einzelnen Ressorts immer wieder auftretende Mängel zu beheben.

Ein Abgeordneter der CDU warf die Frage auf, wie der Rechnungshof zu der Anregung komme, 200 Personalstellen abzubauen, nachdem mit den Stadt- und Landkreisen im Zuge der Verwaltungsstruktur-Reform eine Effizienzrendite von 20 % vereinbart worden sei und es den Stadt- und Landkreisen nach seiner Auffassung überlassen bleiben müsse, auf welche Weise sie diese Effizienzrendite erwirtschaften wollten.

Ein anderer Abgeordneter der CDU erklärte, er habe kein Verständnis dafür, dass nach Ziffer 1 des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum die Landesregierung ersucht werden solle, bei den Stadt- und Landkreisen darauf hinzuwirken, die Forstreviere in das Vorhaben FOKUS 2000 einzubinden, obwohl ihnen über den kommunalen Finanzausgleich keine Mittel für die EDV-Ausstattung der Forstreviere zur Verfügung gestellt würden.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum führte aus, im Bereich der Forstverwaltung seien in den letzten zwölf Jahren etwa 350 Stellen (ohne Waldarbeiter) abgebaut worden. Bei den Waldarbeitern seien sogar 800 bis 900 Stellen, die über Sachmittel finanziert würden, eingespart worden. Bis zum Jahr 2011 müssten unter Einschluss des höheren Dienstes bei den Stadt- und Landkreisen und beim Land 400 Stellen abgebaut werden. Darunter fielen auch die 200 Stellen, die in der Anregung des Rechnungshofs genannt würden. Inwieweit die Stadt- und Landkreise in der Forstverwaltung Stellen abbauten, müssten sie selbst entscheiden. In jedem Fall müssten sie die vereinbarte Effizienzrendite von 20 % erbringen. Im Regierungspräsidium und im Ministerium müsse, soweit der höhere Dienst bewirtschaftet werde, die Einsparung von 20 % ebenfalls erbracht werden.

Selbstverständlich sollten nicht nur die Forstämter und die Regierungspräsidien mit der entsprechenden Soft- und Hardware ausgestattet werden, sondern auch die Forstreviere. Allerdings müsse zuvor die Ausstattungsfinanzierung geklärt werden. Diese Frage richte sich an den Gesamthaushalt und an das Finanzministerium und müsse zu gegebener Zeit entschieden werden.

Der Direktor beim Rechnungshof erläuterte, die Zahl von 200 Stellen, die der Rechnungshof in seiner Anregung für eine Beschlussempfehlung genannt habe, sei mehrfach mit dem Landwirtschaftsministerium diskutiert worden. In mehreren nachweisbaren Berechnungen sei der Rechnungshof auf diese Zahl gekommen. Allerdings sei nach der Verwaltungsstruktur-Reform der Einfluss des Ministeriums auf die Einsparungen stark reduziert worden.

Es obliege den Landratsämtern, die Einsparung von 20 % – in welcher Form auch immer – zu erbringen. Deshalb könne er den Vorschlag des Berichterstatters, der auf diese Anregung des Rechnungshofs verzichtet habe, mittragen.

Auf Nachfrage eines CDU-Abgeordneten erklärte der Ministerialdirektor im Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, weder im Entwurf des Haushalts 2005 noch im Entwurf des Haushalts 2006 seien für die EDV-Ausstattung der Forstreviere Mittel vorgesehen. Allerdings bemühe sich das Landwirtschaftsministerium gemeinsam mit den Stadt- und Landkreisen darum, die nach seiner Auffassung zwingend notwendige EDV-Ausstattung der Forstreviere vorzunehmen. Er sehe derzeit allerdings noch keine konkrete Finanzierungsmöglichkeit. Das Landwirtschaftsministerium werde auf die Einbindung der Forstämter in das Vorhaben hinwirken, jedoch könne er nicht zusagen, dass es dabei erfolgreich sein werde.

Mit 11 : 5 Stimmen stimmte der Finanzausschuss Ziffer 1 Buchst. a des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss Ziffer 1 Buchst. b des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Ebenfalls einstimmig stimmte der Finanzausschuss Ziffer 2 des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Einzelplan 03 – Innenministerium

Nummer 9 – Bürokommunikation in der Innenverwaltung

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss berichtete, die Innenverwaltung habe seit 1999 mehrere Projekte zur Modernisierung und Zentralisierung der technischen Komponenten der Bürokommunikation durchgeführt und dafür etwa 2 Millionen € aufgewandt. Beispielsweise würden die Server der Regierungspräsidien jetzt zentral vom Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung gesteuert und überwacht.

Die in diesen Projekten realisierten technischen Maßnahmen hätten die Vereinheitlichung der Systemarchitektur insgesamt vorangebracht und dadurch die Voraussetzungen für den gemeinsamen Serverbetrieb sowie für die Konzentration weiterer Aufgaben geschaffen.

Der Rechnungshof kritisiere jedoch, dass die durch die Aufgabenkonzentration und die technische Modernisierung entstandenen Rationalisierungspotenziale bislang noch nicht genügend abgeschöpft worden seien, und schlage vor, weitere Aufgaben der Bürokommunikation zentral bearbeiten zu lassen, zum Beispiel die Störungsannahme, die Störungserstbearbeitung und die Benutzeradministration. Insbesondere wären im Interesse der Einheitlichkeit auch die Bündelung von konzeptionellen Aufgaben an einer Stelle sowie die zentrale Beschaffung sinnvoll. Im Zuge der Verwaltungsstruktur-Reform sollten dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung von Anfang an alle zentral leistbaren Aufgaben der Bürokommunikation für die in die Regierungspräsidien einzugliedernden Behörden zugewiesen werden.

Weiter bemängelte der Rechnungshof, dass das Land bei diesen Projekten – aber auch allgemein bei der Konzeption und Beschaffung von Datenverarbeitungssystemen – zu häufig auf externe Berater zurückgreife. Er sehe hier beim Land eher ein Management- und Steuerungsdefizit als einen Fachkräftemangel. Abgesehen von der generellen Notwendigkeit sei bei den Vertragsabschlüssen häufig gegen die Ausschreibungsbestimmungen verstoßen worden. Insbesondere seien Aufträge zum Teil – trotz entsprechender Auftragswerte und ohne das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen – freihändig vergeben worden. Der Rechnungshof bezweifle nicht generell die Notwendigkeit externer Unterstützung, verlange aber ein restriktiveres Vorgehen.

Schließlich habe der Rechnungshof bei der Notfallvorsorge noch Lücken festgestellt und fordere daher das Innenministerium auf, im Rahmen einer Risikoanalyse zu prüfen und zu dokumentieren, ob die getroffenen Vorsorgemaßnahmen ausreichen.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere

a) die IuK-Aufgaben der in die Regierungspräsidien einzugliedernden Behörden dem Zentrum für Kommunikationstechnik und Datenverarbeitung zuzuweisen und die dadurch entstehenden Rationalisierungspotenziale festzustellen und zu realisieren,

b) bei der Prüfung, ob externe Unterstützung bei der Planung und der Durchführung von IuK-Projekten notwendig ist, einen strengeren Maßstab anzulegen und

c) zu prüfen und zu dokumentieren, ob die Ausfallvorsorge für die Datenverarbeitungssysteme der Innenverwaltung ausreichend ist;

2. dem Landtag über das Veranlasste und die wirtschaftlichen Auswirkungen bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Einstimmig folgte der Finanzausschuss diesem Vorschlag.

Nummer 10 – Verbesserungen für Tarifbeschäftigte bei der Polizei durch das Nichtvollzugskonzept

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss führte aus, die Landesregierung habe 1999 Vergütungsverbesserungen für die Tarifbeschäftigten bei der Polizei beschlossen. Dieses so genannte Nichtvollzugskonzept habe vor allem Höhergruppierungen für Tarifbeschäftigte, die höherwertige Tätigkeiten übernehmen und dadurch Polizeibeamte entlasten sollten, ermöglicht. Das Programm sei ursprünglich auf rund 4 Millionen € pro Jahr ausgelegt gewesen und habe durch Stelleneinsparungen im Bereich der polizeilichen Kraftfahrzeugwerkstätten finanziert werden sollen. Im Zuge von notwendigen Sparmaßnahmen sei das ursprüngliche Finanzvolumen für das Haushaltsjahr 2003 auf rund 3 Millionen € reduziert worden. Die Umsetzung dieses Nichtvollzugskonzepts ruhe derzeit, weil frei werdende Stellen zunächst vollständig für den auch von der Polizei allgemein zu erbringenden Stellenabbau zu nutzen seien.

Der Rechnungshof habe die finanziellen Auswirkungen der Anträge auf Höhergruppierung untersucht. Dabei habe sich gezeigt, dass die Mittel sowohl regional als auch von einzelnen Dienststellen unterschiedlich in Anspruch genommen worden seien. Im Ergebnis seien – zumindest vorübergehend – jetzt unterschiedliche Vergütungsstrukturen entstanden. Ursächlich hierfür sei das Fehlen von landesweit gültigen Vorgaben für die Umsetzung des Nichtvollzugskonzepts. So sei bisher nicht untersucht worden, in welchen Organisationseinheiten vorrangig höherwertige Aufgaben an Tarifbeschäftigte vergeben werden sollten, um daraus einen optimalen Nutzen für die Dienststellen zu erzielen. In diesem Zusammenhang hätten auch die Auswirkungen des zunehmend verbesserten IuK-Einsatzes überprüft werden müssen. Der Rechnungshof habe deshalb eine landesweite Untersuchung der Aufgaben, der Personalstärke und der organisatorisch notwendigen Veränderungen im Nichtvollzugsbereich gefordert.

Die Polizeidienststellen hätten ihre Anträge auf Vergütungsverbesserungen in vielen Fällen damit begründet, dass Polizeibeamte von vollzugsinadäquaten Tätigkeiten entlastet würden. Bei den Dienststellen sei jedoch nicht dokumentiert worden, wie sich die Entlastungen ausgewirkt hätten oder umgesetzt worden seien. Der Rechnungshof halte diese Dokumentationen für erforderlich, da sie für künftige Stellenverteilungen im Polizeibereich von Bedeutung sein könnten.

Mit den um 1 Million € pro Jahr auf rund 3 Millionen € pro Jahr reduzierten Mitteln für die Landespolizei könnten rund 750 Stellen gehoben werden. Dies entspreche einem Anteil von 21 % der Tarifstellen der Landespolizei. Auch der reduzierte Umfang reiche nach Auffassung des Rechnungshofs aus, um dem Tarifpersonal angemessene Personalentwicklungsmöglichkeiten zu bieten. Das Finanzvolumen sollte nach Auffassung des Rechnungshofs daher dauerhaft um 1 Million € pro Jahr reduziert werden.

Er habe „Probleme“ mit der vom Rechnungshof geforderten landesweiten Untersuchung der Aufgaben, der Personalstärke und der organisatorisch notwendigen Veränderungen im Nichtvollzugsbereich. Seines Erachtens seien die Konsequenzen der Stellenstreichungen und der auch im Tarifbereich immer mehr durchschlagenden 41-Stunden-Woche nicht genügend berücksichtigt worden.

Darüber hinaus verstehe er nicht, dass überhaupt im Tarifbereich Beförderungen vorgenommen werden könnten, ohne zuvor die betreffende Stelle zu bewerten. Er sei sehr verwundert darüber, dass Hunderte von vergleichbaren Tätigkeiten in den Revieren und Direktionen nicht mit einem Quervergleich bewertet worden seien, sondern einfach Anträge auf Höhergruppierung gestellt werden könnten. Dies habe in der Praxis zu den vom Rechnungshof aufgezeigten Unterschieden geführt.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. das Gesamtvolumen (Zielwert) des Nichtvollzugskonzepts von bisher 4 170 223 € dauerhaft auf 3 170 224 € zu verringern;*
- 2. vor einer weiteren Umsetzung möglichst unter Berücksichtigung der Stellenstreichungen zeitnah ein Konzept zur effizienten Umsetzung zu erarbeiten. Dabei sind die Stellen unter Berücksichtigung der angestrebten Entlastung des Polizeivollzugsdienstes vorab zu bewerten;*
- 3. die Dienststellen zu verpflichten, mit einem Antrag auf Höhergruppierung auch nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang Polizeibeamte durch den Einsatz von höhergruppierten Tarifbeschäftigten entlastet und damit anderweitig verwendet werden können;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.*

Der Direktor beim Rechnungshof teilte mit, nach seinen Informationen sei vor Anträgen auf Höhergruppierung jeweils eine Stellenbewertung erfolgt. Unabhängig davon könne er den Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum mittragen.

Ein Sprecher des Innenministeriums stellte fest, alle Höhergruppierungsanträge seien unter tariflichen Gesichtspunkten im Innenministerium durch das dortige Tarifierat bewertet worden.

Das Innenministerium wende sich nicht generell gegen eine Untersuchung, wie sie der Rechnungshof gefordert habe, halte eine solche Untersuchung allerdings zum jetzigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der zu erbringenden Stelleinsparungen – sowohl im Nichtvollzugsbereich als auch im Vollzugsbereich – für nicht angezeigt. Eine Untersuchung zum jetzigen Zeitpunkt mache aus Sicht

der Verwaltung wenig Sinn, da erst nach Abschluss der Einsparauflagen die dann entstehende Struktur untersucht werden könne. Er bitte deshalb darum, von einer Untersuchung abzusehen, die zum jetzigen Zeitpunkt keine inhaltlichen Ergebnisse bringen werde.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss war der Auffassung, die Formulierung „zeitnah“ in seinem Beschlussvorschlag trage diesem Einwand Rechnung.

Er ergänzte, wenn jeweils nach einem Antrag auf Höhergruppierung die entsprechende Stelle bewertet worden sei, verstehe er nicht, wieso unterschiedliche Vergütungsstrukturen im Land entstanden seien.

Der Sprecher des Innenministeriums erläuterte, aufgrund ihrer örtlichen Bedürfnisse hätten die Dienststellen Anträge auf Höhergruppierung gestellt. Auch wenn die Aufgaben in den Dienststellen gleich seien, gebe es dort unterschiedliche Strukturen. Dies hänge auch von der unterschiedlichen Qualität des Personals ab. Jeder gestellte Antrag auf Höhergruppierung sei im Innenministerium aufgrund von vorgelegten Tätigkeitsbeschreibungen bewertet worden.

Hinzu komme die Tatsache, dass zunächst versucht worden sei, das Nichtvollzugskonzept möglichst rasch umzusetzen. Aus diesem Grund sei tarifrechtlich begründeten Anträgen von Dienststellen auf Höhergruppierung stattgegeben worden. Auch derzeit seien die Strukturen in den einzelnen Dienststellen unterschiedlich. Nach Abschluss der Stelleneinsparauflagen könne versucht werden, eine Angleichung der Strukturen zu erreichen. Die unterschiedliche Entwicklung in der Vergangenheit sei nach Auffassung des Innenministeriums nicht zu beanstanden, nachdem alle Höhergruppierungsanträge tarifrechtlich korrekt begründet seien. Vor Höhergruppierungen sei jeweils festgestellt worden, ob tatsächlich höherwertige Tätigkeiten ausgeübt würden. Jede Eingruppierung folge der vorherigen tarifrechtlichen Aussagebestätigung, dass für die Tätigkeit entsprechende Tarifrechtsmerkmale vorlägen. Diese Bewertung sei in allen Fällen des Nichtvollzugskonzepts vorgenommen worden.

Keine Dienststelle habe die gleiche Personalausstattung wie eine andere. Die Mitarbeiter verfügten über unterschiedliche Qualifikationen und Berufsvoraussetzungen. Die innerorganisatorische Zuordnung von Aufgaben sei in den einzelnen Dienststellen sehr unterschiedlich. Insofern habe auch jeder Dienststellenleiter eine gewisse Flexibilität. Entsprechend dieser örtlichen Bedürfnisse seien in den einzelnen Dienststellen Höhergruppierungen vorgenommen worden.

Der Präsident des Rechnungshofs bestätigte, nach Auffassung des Rechnungshofs seien die Mittel für Höhergruppierungen zum Teil nach dem „Windhundprinzip“ vergeben worden. Dienststellen, die schneller als andere reagiert hätten, hätten Angestellte mit zusätzlichen Aufgaben betraut und damit aufgewertet und die entsprechenden Mittel angefordert. Dies habe zu unterschiedlichen Vergütungsstrukturen geführt. Nachdem der Rechnungshof diese Tatsache festgestellt habe, habe er ein Verteilungskonzept gefordert, um Ungerechtigkeiten zu verhindern. Die Entwicklung könne jedoch nicht mehr rückgängig gemacht werden. Der Rechnungshof empfehle, das Finanzvolumen des Nichtvollzugskonzepts dauerhaft um 1 Million € pro Jahr zu reduzieren und im Rahmen dieses Finanzvolumens ein Gesamtkonzept zu erarbeiten.

Ein Abgeordneter der SPD erinnerte daran, der Landtag habe 1999 beschlossen, dass qualifizierte Polizeibeamte von Aufgaben entlastet werden sollten,

für die sie überbezahlt seien, um für unmittelbare Polizeitätigkeiten zur Verfügung zu stehen. Viele Polizeibeamte seien beispielsweise für Schreibeinheiten in Revieren eingesetzt worden, sodass ihre Kapazität für die eigentlichen Polizeiaufgaben gefehlt habe.

Aufgrund der Einsparauflagen könne das Nichtvollzugskonzept zwar derzeit nicht realisiert werden, doch spreche er sich gegen die Kürzung des Volumens um 1 Million € pro Jahr aus, um für die Zukunft Spielraum zu erhalten. Die Tatsache, dass die Einsparauflagen gerade diesen Bereich betreffen, führe in der Praxis dazu, dass entgegen den ursprünglichen Intentionen Polizeibeamte vermehrt Aufgaben wahrnehmen müssten, für die sie eigentlich überbezahlt seien.

Er sprach sich dafür aus, eine Gesamtbetrachtung in der Fläche des Landes vorzunehmen und danach eine Konzeption zu entwickeln, mit der das angestrebte Ziel erreicht werden könne, dass niedriger bewertete Tätigkeiten von weniger qualifiziertem Personal übernommen würden und hoch qualifizierte Polizeibeamte für ihren eigentlichen Auftrag eingesetzt werden könnten. Er unterstütze deshalb Ziffer 2 der Anregung des Rechnungshofs (Anlage 3) und trete dafür ein, das Gesamtvolumen des Nichtvollzugskonzepts beizubehalten, zumal in der derzeitigen Situation der veranschlagte Betrag ohnehin nicht ausgeschöpft werde.

Er bat um Auskunft, welcher Betrag aus dem Gesamtvolumen des Nichtvollzugskonzepts im Jahr 2003 tatsächlich abgerufen worden sei.

Der Sprecher des Innenministeriums teilte mit, aus dem Volumen des Nichtvollzugskonzepts stünden nur noch „ganz geringfügige Mittel“ zur Verfügung.

Mit 12 : 6 Stimmen stimmte der Finanzausschuss Ziffer 1 des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Mit 14 : 7 Stimmen stimmte der Finanzausschuss den Ziffern 2 bis 4 des Vorschlags des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Einzelplan 06 – Finanzministerium

Nummer 13 – Betätigungsprüfung bei einer Hafengesellschaft

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, nach Feststellung des Rechnungshofs sei die Hafengesellschaft Mannheim bei ihrer Gründung im Jahr 1990 mit rund 4 Millionen € zu viel Kapital ausgestattet worden. Seither habe sich das Eigenkapital durch thesaurierte Gewinne weiter erhöht. Der Rechnungshof empfehle, die Kapitalausstattung zugunsten des Landeshaushalts erheblich zu reduzieren.

Die Erträge der Hafengesellschaft gründeten wesentlich in der Weitervermietung von Hafengrundstücken, die sie vom staatlichen Verpachtungsbetrieb gepachtet habe. Für diese Erträge seien mehrere Millionen Euro Steuern angefallen, die ohne Zwischenschaltung der GmbH nicht angefallen wären. Deswegen sollte die Hafengesellschaft künftig als Verwalter der Hafengrundstücke fungieren. Dann würden wieder die Mieterträge dem Land direkt zugute kommen und Investitionen in die Grundstücke der Kompetenz des Haushaltsgesetzgebers unterstellt.

Das wichtige Landesinteresse an der Hafengesellschaft bestehe laut Rechnungshof allenfalls noch in eingeschränktem Umfang. Andere bedeutende

Häfen im Land – zum Beispiel Karlsruhe, Heilbronn und Stuttgart – würden von den Kommunen betrieben. Das Land solle daher – nach der Neustrukturierung der Hafengesellschaft – auf eine Kommunalisierung oder Privatisierung hinwirken, langfristig auch auf eine Veräußerung seiner Hafengrundstücke im Wert von mehreren Hundert Millionen €.

Der Rechnungshof kritisiere außerdem, dass sich der staatliche Verpachtungsbetrieb auf Betreiben der Hafengesellschaft mit 1 Million € an den Kosten einer Straßenbaumaßnahme der Stadt Mannheim beteiligt habe. Dies sei nach Ansicht des Rechnungshofs eine zusätzliche Förderung der Stadt zulasten des Landeshaushalts unter Missachtung der Zuständigkeit des Landtags. Andere Kommunen hätten nämlich für den Straßenbau über die gesetzlichen Zuschüsse hinaus keine zusätzlichen Fördermittel erhalten.

Das Finanzministerium wolle künftig bei Investitionen im Mannheimer Hafen mitentscheiden und die Investitionsentscheidungen dem Landtag gegenüber offen legen. Den darüber hinausgehenden Vorschlägen des Rechnungshofs wolle das Finanzministerium nicht folgen. Der Rechnungshof bleibe bei seiner Auffassung.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere darauf hinzuwirken, dass

a) die Vertragsbeziehungen mit der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH dahin gehend neu geordnet werden, dass die Gesellschaft künftig geschäftsbesorgend für das Land tätig wird und

b) die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft auf das betrieblich erforderliche Maß zurückgeführt wird;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

Der Finanzminister betonte, das Finanzministerium könne aus verschiedenen Gründen diesem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung nicht zustimmen und habe stattdessen einen Alternativvorschlag erarbeitet.

Ein Sprecher des Finanzministeriums führte aus, nach Auffassung des Finanzministeriums sei die vom Rechnungshof kritisierte Konstruktion durchaus sinnvoll. Bis zum Jahr 1990 sei die Hafengesellschaft in der Form eines Landesbetriebs nach § 26 der Landeshaushaltsordnung geführt worden. Dann sei politisch entschieden worden, diese Gesellschaft in eine GmbH umzuwandeln, um effizientere unternehmerische Entscheidungen treffen, innovativer sein und flexibler vor Ort in der Raumschaft Mannheim reagieren zu können.

Nach der Umwandlung in eine GmbH habe sich herausgestellt, dass nicht das gesamte Betriebsvermögen für den Hafen – Grundstücke, Kräne, Spundwände usw. – eingebracht werden könne, weil sonst eine erhebliche Summe an Grunderwerbsteuer anfallen würde. Deshalb sei eine Betriebsaufspaltung erfolgt, um dem angestrebten Ziel möglichst nahe zu kommen. Dies habe zu der Konsequenz geführt, dass nun ein Verpachtungsbetrieb bestehe, der die Grundstücke und das sonstige Betriebsvermögen verpachte, während die

GmbH den Hafen betreibe, selbst aber über keinerlei aktivierungspflichtiges Vermögen verfüge.

Der Pachtvertrag sehe sowohl eine Barpacht als auch eine Investitionspacht vor. Zunächst bezahle die Hafengesellschaft an den Verpachtungsbetrieb eine Barpacht. Darüber hinaus müsse sie entsprechende Investitionen tätigen sowie den Erhaltungsaufwand aus eigenen Mitteln finanzieren.

Der Rechnungshof schlage vor, den Pachtvertrag aufzuheben und stattdessen einen Geschäftsbesorgungsvertrag abzuschließen und damit einen Schritt rückwärts zu gehen. Dann würde der Verpachtungsbetrieb den Hafen betreiben und sich mangels eigenen Personals der Geschäftsführung und des Personals der Hafengesellschaft bedienen. Dies stünde allerdings im Gegensatz zu allen aktuellen politischen Diskussionen, die eher in Richtung Privatisierung und dezentrale Verantwortung gingen.

Die vom Rechnungshof befürwortete Variante würde bedeuten, dass der Pachtbetrieb künftig die Verantwortung für den Hafen und für Investitionen trüge, dass das Risiko beim Finanzministerium liege und der bisher die Aufsicht über den Hafen ausübende Aufsichtsrat praktisch entmachtet würde, da sich seine Aufsicht nicht auf den Pachtbetrieb erstrecke. In konkreten Fällen würde dies wohl auch dazu führen, dass potenzielle Investoren oder Pächter frühzeitig von Investitionsabsichten Abstand nähmen, weil die Entscheidungswege zu lange dauerten. Nach seiner Auffassung passe die vom Rechnungshof favorisierte Konstruktion nicht mehr in die heutige Zeit.

Der Rechnungshof halte die derzeitige Konstruktion insbesondere deshalb für verbesserungswürdig, weil inzwischen erhebliche Ertragsteuern angefallen seien. Demgegenüber sei er zunächst der Ansicht, dass anfallende Ertragsteuern ein Zeichen für das Florieren eines Unternehmens seien. Trotzdem wolle auch das Finanzministerium die Steuerzahlungen landeseigener Unternehmen möglichst minimieren und die Erträge weitgehend direkt dem Land zukommen lassen. Aus diesem Grund habe das Finanzministerium den Pachtvertrag in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt insoweit geändert, dass künftig im Vorfeld möglichst hohe Erträge aus der Gesellschaft abgezogen und dem Haushalt zugeführt werden könnten, sodass möglichst wenig Ertragsteuern im Unternehmen selbst anfielen. Somit sei das Finanzministerium dem wichtigsten Petition des Rechnungshofs vollauf gerecht geworden. Im Jahr 2003 seien von den ursprünglich für Investitionen vorgesehenen Mitteln 3 Millionen € und im Jahr 2004 zusätzlich 4,5 Millionen € abgezogen und dem Haushalt zugeführt worden.

Ein Sprecher des Rechnungshofs erklärte, der Rechnungshof bedaure sehr, dass ihm das Finanzministerium unterstelle, er wolle einen Schritt zurück gehen, gewissermaßen das Rad zurück drehen und eine moderne und zukunfts-trächtige Konstruktion gewissermaßen hintertreiben. Diese Bewertung sei nicht sachgerecht.

Die vom Finanzministerium verteidigte Konstruktion habe sicher auch Vorteile. Auch der Rechnungshof sei der Ansicht, dass das Geschäft vor Ort sehr gut mit einer GmbH erledigt werden könne. Allerdings meine er, dass die GmbH nur die Funktion eines Haus- und Grundstücksverwalters haben solle, aber nicht diejenige des Investors oder des Eigentümers. Genau diese Rolle sei jedoch nach der derzeitigen vertraglichen Konstruktion jener Gesellschaft zugeordnet, ohne dass sie die Risiken tragen müsse, die sich aus ihren Entscheidungen ergäben, da das Eigentum nach wie vor beim Land liege.

Die GmbH sei bei ihrer Gründung mit einem ungewöhnlichen und enorm hohen Eigenkapital – nach Auffassung des Rechnungshofs um rund 4 Millionen €

zu viel – ausgestattet worden. Hierfür gebe es keinerlei Gründe, zumal die Gesellschaft über kein eigenes Anlagevermögen verfüge. Das Land befinde sich dabei in einer ganz schlechten Situation. Es erwirtschaftete mit seinen dortigen Grundstücken eine Kapitalrendite von ungefähr 1 %, selbst wenn die Werte ganz konservativ und vorsichtig geschätzt würden. Die Gewinne würden vom Land hin zur steuerpflichtigen Gesellschaft verlagert. Aus diesem Grund seien allein in fünf Jahren 3 Millionen € Steuern angefallen, die nicht hätten bezahlt werden müssen, wenn die Erträge vom Landesbetrieb erwirtschaftet worden wären.

Mit dieser Konstruktion sei das Land, das eigentlich über Investitionen auf seinen Grundstücken entscheiden können müsste, entmachtet worden. Das Land könne dort keine Investitionsentscheidung treffen. Diese Tatsache und das Faktum, dass die Hafengesellschaft mit einem zu hohen Eigenkapital ausgestattet sei, habe zum Beispiel dazu geführt, dass ernsthaft Pläne für ein Bürohochhaus, das an dieser Stelle in Mannheim sicher nicht erforderlich sei, angestellt worden seien, um das Eigenkapital gewissermaßen unterzubringen. Die Abwägung, ob im Hafen Mannheim ein Bürohochhaus oder an einem anderen Ort ein Gebäude für ein Polizeirevier oder eine Finanzamtserweiterung Priorität haben solle, sei mit dieser Konstruktion nicht möglich, weil Entscheidungen im Aufsichtsrat der Hafengesellschaft und nicht im Finanzministerium und schon gar nicht im Landtag getroffen würden. Aus all diesen Gründen sei der Rechnungshof der Meinung, dass ein bloßes Rückführen der Liquidität nicht ausreiche. Auf jeden Fall müsse auch das unnötig hohe Stammkapital herabgesetzt werden.

Darüber hinaus plädiere der Rechnungshof für eine Änderung der Konstruktion. Die Hafengesellschaft könne aus seiner Sicht nach wie vor sehr beweglich sein, wenn sie vor Ort vermiete. Sie könne auch Gewinnanreize für gute Vermietungen erhalten. Aber Entscheidungen über Investitionen müssten vom Eigentümer getroffen werden können. Möglicherweise könne, um einen zu hohen Bürokratieaufwand zu verhindern, eine Betragsgrenze eingeführt werden, bis zu der Entscheidungen vor Ort getroffen werden dürften. Er wende sich aber dagegen, dass sich das Land als Eigentümer völlig seiner Rechte begeben.

Der Rechnungshof spreche sich nachdrücklich dafür aus, die vom Berichterstatter vorgetragene Fassung für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden.

Der Finanzminister räumte ein, dass die GmbH mit einem zu hohen Eigenkapital ausgestattet sei und zu wenig Risiko trage. Das Finanzministerium habe deshalb einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung ans Plenum erarbeitet, die den Darlegungen des Rechnungshofs weitgehend entgegenkomme.

Das Finanzministerium sei zunächst damit einverstanden, dass die Kapitalausstattung auf das betrieblich erforderliche Maß zurückgeführt werde. Außerdem wolle das Finanzministerium darauf hinwirken, dass der staatliche Verpachtungsbetrieb unter Beibehaltung der heute bestehenden vertraglichen Beziehungen künftig über die Investitionen entscheide und die Investitionsverpflichtung dementsprechend anpasse. Darüber hinaus sollten die wesentlichen Investitionen im Erläuterungsteil des Einzelplans 06 Kapitel 0620 dargestellt werden.

Ein Abgeordneter der SPD meinte, zusätzlich zu den Vorschlägen des Rechnungshofs und des Finanzministeriums wäre auch zu überlegen, analog zum Flughafen Stuttgart beim Hafen Mannheim das Grundstückseigentum und die Geschäftstätigkeit insgesamt in einer GmbH zusammenzuführen. Aller-

dings stehe derzeit ein solches Modell ebenso wie ein Verkauf der Grundstücke an die Stadt in Mannheim nicht zur Diskussion.

Er unterstützte die Ankündigung des Finanzministeriums, die Kapitalausstattung der HGM auf das betrieblich erforderliche Maß zurückzuführen, sowie den Vorschlag, die Investitionshoheit des Eigentümers sicherzustellen.

Er bat um Auskunft, ob beim Mannheimer Hafen Investitionen nur auf Landesflächen oder auch auf anderen Flächen geplant seien bzw. durchgeführt würden.

Ein Vertreter des Finanzministeriums antwortete, er habe diesen Sachverhalt nicht genau überprüft, seines Wissens investiere aber der Hafen Mannheim ausschließlich auf landeseigenen Flächen.

Ein Abgeordneter der SPD betonte, die HGM habe sich sowohl im Zusammenhang mit der städtebaulichen Entwicklung Mannheims als auch mit der Entwicklung im dortigen Hafengebiet bewährt. Auch die Beteiligung der HGM an den Kosten einer Straßenbaumaßnahme der Stadt, die der Rechnungshof bemängelt habe, erscheine ihm sinnvoll. Bei dem zwischenzeitlich realisierten Straßenbauprojekt handle es sich um eine Maßnahme, mit der ein Nadelöhr habe beseitigt werden können. Wenn die Gesellschaft sich nicht beteiligt hätte, wäre diese Straße angesichts der finanziellen Lage der Stadt Mannheim nie gebaut worden.

Er sehe auch beim Mannheimer Hafen ein großes Landesinteresse, insbesondere was den Export angehe. Der Mannheimer Hafen stelle einen bedeutenden Handelsumschlagsplatz dar und benötige nach seiner Einschätzung wesentlich mehr Investitionen.

Eine Abgeordnete der Grünen gab zu bedenken, auch die Stadt Mannheim habe ein großes Interesse am Hafen. Die Landesgesellschaft nehme auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadt Mannheim liegende Aufgaben wahr. Der Hafen Mannheim sei schließlich ein sehr attraktives Gewerbegebiet der Stadt. Von daher fände sie es wünschenswert, wenn der Finanzausschuss zum Ausdruck brächte, dass die Stadt Mannheim möglichst an Infrastrukturkosten beteiligt werden sollte.

Sie erklärte, persönlich teile sie die Ansicht des Rechnungshofs, dass langfristig eine Privatisierung und Kommunalisierung des Hafens angestrebt werden solle.

Ein Abgeordneter der Grünen verwies darauf, dass der Rechnungshof zwar eine Privatisierung und Kommunalisierung des Mannheimer Hafens als wünschenswert ansehe, dieses Anliegen aber in dem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung ans Plenum fehle. Er bat um eine Aussage des Finanzministeriums dazu, wie es zu der Forderung nach einer mittelfristigen Privatisierung oder Kommunalisierung des Hafens stehe.

Der Finanzminister antwortete, das Finanzministerium habe hinsichtlich einer völligen Privatisierung des Mannheimer Hafens noch keine Überlegungen angestellt, jedoch über eine Kommunalisierung und zunächst in einer Zwischenstufe eine stärkere Beteiligung der Stadt Mannheim nachgedacht. Die Stadt Mannheim lehne jedoch Regelungen, die eine Kostenbelastung der Stadt zur Folge hätten, strikt ab und sei lediglich bereit, über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe zu sprechen.

Ein Abgeordneter der CDU beantragte, folgende Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. darauf hinzuwirken, dass

- a) der Staatliche Verpachtungsbetrieb (Land) unter Beibehaltung der heute bestehenden vertraglichen Beziehungen mit der Staatlichen Rhein-Neckar-Hafengesellschaft Mannheim mbH künftig über die Investitionen entscheidet und die Investitionsverpflichtung dementsprechend anpasst,*
- b) die wesentlichen Investitionen im Erläuterungsteil des Einzelplans 06 Kapitel 0620 dargestellt werden,*
- c) die Kapitalausstattung auf das betrieblich erforderliche Maß zurückgeführt wird,*
- d) die übrigen Empfehlungen des Rechnungshofs – soweit noch nicht geschehen – umgesetzt werden;*

2. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2005 zu berichten.

Auf Nachfrage eines Vertreters des Rechnungshofs stellte der Finanzminister klar, er gehe davon aus, dass auch in den Vertragsverhältnissen Veränderungen vorgenommen werden müssten.

Ein Sprecher des Finanzministeriums fügte hinzu, im Hinblick auf die Prüfung des Rechnungshofs und dessen Anregungen sei der Pachtvertrag bereits insoweit angepasst worden, dass die Investitionen der HGM auf die Investitionsverpflichtung angerechnet würden und nur im Einvernehmen/mit Zustimmung des staatlichen Pachtbetriebs Investitionen erfolgen dürften.

Ein Vertreter des Rechnungshofs sah dies als Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand an, fügte jedoch hinzu, er verstehe nicht, aus welchem Grund das Finanzministerium nicht bereit sei, noch einen Schritt weiter zu gehen und die GmbH zum Grundstücksverwalter zu bestimmen.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss übernahm den Antrag des CDU-Abgeordneten als Vorschlag für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

Nummer 14 – Betätigungsprüfung bei einem Dienstleistungsunternehmen

in Verbindung damit:

Antrag der Fraktion der SPD und Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
– Förderung der Vermarktung von heimischen Lebensmitteln – Drucksache 13/3441

Nach auf Wunsch des Rechnungshofs vertraulich geführter Beratung verabschiedete der Finanzausschuss einstimmig folgende Beschlussempfehlung ans Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. darauf hinzuwirken, dass die Vorschläge des Rechnungshofs so umgesetzt werden, dass insbesondere

a) das Unternehmen soweit wie möglich im Auftrag von Unternehmen und Verbänden des einschlägigen Wirtschaftszweigs tätig wird und die Maßnahmen im Auftrag des Landes deutlich und stetig reduziert werden,

b) das Land Zuwendungen nicht mehr an die Maßgabe koppelt, die Projekte über das Dienstleistungsunternehmen abzuwickeln;

2. auf dieser Basis bis Ende 2005 eine grundsätzliche Überprüfung vorzunehmen, in der das wichtige Interesse des Landes an einer Beteiligung an dem Unternehmen dem Grunde und der Höhe nach geklärt wird;

3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2006 zu berichten.

Ebenfalls einstimmig empfahl der Finanzausschuss dem Plenum, den Antrag Drucksache 13/3441 für erledigt zu erklären.

Einzelplan 09 – Sozialministerium

Nummer 16 – Baumaßnahmen und technisches Gebäudemanagement in den Zentren für Psychiatrie

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, seit der 1996 vorgenommenen Umwandlung in Anstalten des öffentlichen Rechts nähmen die Zentren für Psychiatrie im Land die Bau- und Instandhaltungsaufgaben für ihre ausgedehnten baulichen Anlagen eigenständig wahr. Die Finanzierung erfolge aus den erwirtschafteten Mitteln und über Zuschüsse des Landes.

Bei den Prüfungen der neun Zentren habe der Rechnungshof festgestellt, dass sie – nach anfänglichen Problemen – ihre Baumaßnahmen zügig und wirtschaftlich planten und abwickelten; hierfür schalteten sie zumeist freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure ein. Nachdem Bauleistungen zunächst vielfach beschränkt oder gar freihändig ausgeschrieben und vergeben worden seien, habe sich das Vergabeverhalten inzwischen deutlich in Richtung öffentliche Ausschreibung und transparente Vergabeverfahren entwickelt.

Wegen der unzureichenden Mittelausstattung für die Instandhaltung befürchte der Rechnungshof allerdings auf längere Sicht einen massiven Substanzverlust. Insbesondere die zahlreichen denkmalgeschützten historischen Gebäude im Besitz der Zentren könnten oft nicht in der erforderlichen Weise unterhalten werden. Sollte eine bessere Finanzausstattung nicht erreichbar sein, müsste sich die bauliche Nutzung längerfristig auf den Kernbereich der baulichen Anlagen konzentrieren, indem periphere Gebäude oder aufwendig zu erhaltende historische Gebäude möglicherweise einer anderen Nutzung zugeführt würden.

Im Bereich des technischen Gebäudemanagements habe der Rechnungshof die Aufwendungen der neun Zentren für Strom und Wärme verglichen. Durch energetische Nachrüstung der Wärmeerzeugungsanlagen und weitere energiesparende Maßnahmen im Rahmen der Gebäudesanierung ließen sich

nach Auffassung des Rechnungshofs in den meisten Zentren noch Einsparpotenziale erschließen.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. von den Ausführungen des Rechnungshofs Kenntnis zu nehmen sowie zu berichten,

a) auf welche Weise sichergestellt wird, dass die Gebäude der Zentren für Psychiatrie keinen massiven Substanzverlust erleiden,

b) mit welchen Mitteln die denkmalbedingten Mehraufwendungen in den historischen Gebäuden finanziert werden und

c) ob eine andere Nutzung der historischen Gebäude möglich ist, falls eine Finanzierung aus Mitteln der Zentren ausscheidet;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

Eine Abgeordnete der Grünen machte darauf aufmerksam, der Rechnungshof gehe in seinem Beitrag auf die Wärmekosten der unterschiedlichen Einrichtungen ein. Allerdings fehle in dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum dieser Sachverhalt. Die Qualität des Energie- und Gebäudemanagements sei bei den Zentren sehr unterschiedlich. Sie halte es für wünschenswert, die Landesregierung aufzufordern, die Zentren zu ermutigen, ihre Energiekosten zu senken. Deshalb rege sie an, folgende Formulierung in die Beschlussempfehlung aufzunehmen:

die Einrichtungen dabei zu unterstützen, im Wege des Energiemanagements die möglichen Einsparpotenziale zu realisieren.

Ein Abgeordneter der CDU führte aus, die Zentren verfügten wohl auch über Gebäude, die nicht dem eigentlichen Zweck des Klinikbetriebs dienten, aber aus historischen Gründen zum Eigentum gehörten. Langfristig halte er es nicht für richtig, Gebäude zu unterhalten, die von den Zentren nicht selbst genutzt würden. Unter Umständen könne ein Verkauf solcher Gebäude zu einer Minderung des Landeszuschusses an die Zentren führen.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss erläuterte, die Bettenzahl in den Zentren für Psychiatrie sei in der Vergangenheit bereits abgebaut worden. Allerdings entwickelten sich die Zentren für Psychiatrie, beispielsweise über Außenstellen und andere Therapieformen, ständig weiter. Deshalb spiele bei diesen Überlegungen auch die Fortbildung eine größere Rolle. Außerdem bildeten die Zentren strategische Allianzen mit anderen Trägern. Aus diesem Grund seien die für den ursprünglichen Klinikbetrieb nicht erforderlichen Gebäude nicht von vornherein entbehrlich. Hier müsse ein Gesamtkonzept der Zentren mit dem Bedarf an Gebäuden erarbeitet werden. Die reine Sicht auf den medizinischen Bereich erscheine ihm nicht ausreichend, vielmehr müssten die Zentren für Psychiatrie ihre künftigen Absichten in einem Gesamtkonzept darstellen.

Der Abgeordnete der CDU erklärte, nach seiner Auffassung solle geprüft werden, ob die Zentren alle historisch wertvollen und denkmalgeschützten Gebäude unterhalten müssten oder ob für den Betrieb entbehrliche Gebäude veräußert werden könnten.

Ein Sprecher des Sozialministeriums stellte klar, bei den Zentren für Psychiatrie gebe es derzeit keine Gebäude, die nicht entsprechend der Psychiatrie genutzt würden. Wo dies in der Vergangenheit der Fall gewesen sei, seien die Gebäude verkauft oder vermietet worden.

Der CDU-Abgeordnete wandte ein, auch bei einer Vermietung solcher Gebäude entstünden dem Eigentümer Kosten für die Unterhaltung historischer und denkmalgeschützter Gebäude. Wenn für betriebliche Zwecke ein Gebäude dauerhaft nicht benötigt werde, müsse nach seiner Auffassung ein Verkauf ins Auge gefasst werden. Er sei nicht bereit, globalen Zuschüssen für die Zentren für Psychiatrie zuzustimmen, wenn nicht feststehe, dass alle Gebäude für den Betrieb genutzt würden.

Ein Sprecher des Sozialministeriums berichtete, in diesem Jahr sei ein Gebäude der Zentren für Psychiatrie an das Land verkauft und bei einem anderen Gebäude ein Nutzungsrecht zurückgegeben worden. Dies habe zu Einsparungen bei den Unterhaltskosten geführt. Ansonsten gebe es in den Zentren für Psychiatrie keine nicht von ihnen genutzten Gebäude.

Auf Frage eines SPD-Abgeordneten erläuterte ein Sprecher des Finanzministeriums, dem Finanzministerium seien bei den Verhandlungen über die Aufstellung des Haushalts die Vermögensverhältnisse der Zentren für Psychiatrie bekannt. Diese würden selbstverständlich bei der Festlegung von Landeszuschüssen berücksichtigt.

Die Zentren für Psychiatrie bekämen vom Land sowohl Investitionszuschüsse als auch Betriebskostenzuschüsse. Ansonsten finanzierten sie sich über Einnahmen von den Krankenkassen.

Die Zuschüsse des Landes beträfen vor allem den Maßregelvollzug. Die Investitionszuschüsse des Landes beliefen sich derzeit auf jährlich rund 40 Millionen €.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss ergänzte seinen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung ans Plenum um folgende Ziffer 2:

2. die Einrichtungen dabei zu unterstützen, im Wege des Energiemanagements die möglichen Einsparpotenziale zu realisieren;

Ziffer 2 seines ursprünglichen Vorschlags solle dann Ziffer 3 werden.

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Einzelplan 10 – Ministerium für Umwelt und Verkehr

Nummer 17 – Haushalts- und Wirtschaftsführung der Akademie für Natur- und Umweltschutz Baden-Württemberg

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, die Akademie für Natur- und Umweltschutz in Stuttgart führe jährlich mehr als 100 Fortbildungsveranstaltungen durch. Ihr Beitrag beschränke sich dabei im Wesentlichen auf Planung, Organisation und Moderation; für den fachlichen Input greife sie in der Regel auf externe Referenten zurück.

Da die Akademie seit langem eng mit der Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe zusammenarbeite und ihre Fachreferenten schwerpunktmäßig von dieser Anstalt rekrutiere, empfehle der Rechnungshof eine Integration der

Akademie in die Landesanstalt. Dadurch ließen sich außerdem zusätzliche Synergieeffekte erzielen. Nach einer Zusammenlegung der beiden wichtigsten Umweltbildungseinrichtungen des Landes könnte schließlich das repräsentative landeseigene Akademiegebäude in Stuttgart – in dem einst Theodor Heuss als „Kultminister“ residiert habe – einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Der Rechnungshof habe festgestellt, dass der Kostendeckungsgrad der Akademie lediglich etwa 6 % betrage. Dies liege zum einen an den hohen Kosten für Unterbringung und Personal, zum anderen an der seither unzureichenden Erhebung der Seminargebühren. So hätten im Jahr 2002 nur 12 % der Teilnehmer Gebühren bezahlt. In einigen Fällen hätten die Gebühren nicht einmal die Ausgaben der Akademie für die Verköstigung der Teilnehmer gedeckt. Die Kriterien für die vielfach praktizierte Befreiung von Teilnehmergebühren seien seither wenig transparent gewesen. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr habe dem Rechnungshof kürzlich mitgeteilt, dass die Akademie die Seminargebühren inzwischen erhöht sowie die Tatbestände zur Gebührenbefreiung eingeschränkt habe, und schlage vor, die Auswirkungen der geänderten Regelungen nach Ablauf eines Jahres auszuwerten.

Der Rechnungshof gehe davon aus, dass aufgrund seiner Empfehlungen der Kostendeckungsgrad erheblich verbessert und die wichtige Umweltbildung weiter optimiert werden könnte.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Integration der Akademie in die Landesanstalt für Umweltschutz in Karlsruhe zur Erzielung von Synergieeffekten zu prüfen;*
- 2. den Kostendeckungsgrad der Akademie deutlich zu erhöhen;*
- 3. die Einführung eines durchgängigen Qualitätssicherungssystems für die Veranstaltungen der Akademie zu veranlassen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD hielt den Vorschlag der Berichterstatterin in Ziffer 1 „die Integration . . . zu prüfen“ für unklar und nicht weitgehend genug und erklärte, er würde die Formulierung „die räumliche Integration der Akademie . . . vorzunehmen“ als sachgerechter ansehen.

Er fügte hinzu, er gehe davon aus, dass nicht nur der Kostendeckungsgrad der Akademie erhöht werden solle, sondern auch erhebliche zusätzliche Einsparungen nach einer Integration der Akademie in die Landesanstalt für Umweltschutz erzielt werden könnten. Er denke dabei etwa an die Zusammenlegung von Bildungsaktivitäten.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss entgegnete, eine offenere Formulierung in Form eines Prüfauftrags erscheine ihr sinnvoll, weil sowohl eine organisatorische als auch eine räumliche Zusammenfassung denkbar sei, aber zunächst der Sinn der Zusammenfassung geprüft werden sollte. Sie habe deshalb einen sehr zeitnahen Bericht bis zum 30. Juni 2005 gefordert, sodass der Finanzausschuss dann aufgrund der Informationen aus diesem Bericht eine Entscheidung über tatsächliche Einsparungen treffen könne.

Ein Abgeordneter der CDU plädierte ebenfalls dafür, zunächst eine Überprüfung vorzunehmen.

Ein anderer Abgeordneter der CDU fragte, ob die Information zutreffe, dass zum 1. Januar 2005 die UMEG in die LfU eingegliedert werden solle. Er meinte, in diesem Fall wäre die zusätzliche Eingliederung der Akademie zum selben Zeitpunkt wohl nicht leistbar.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Umwelt und Verkehr stellte fest, die UMEG werde entsprechend einem Beschluss der Haushaltsstrukturkommission in die LfU eingegliedert. In diesem Zusammenhang werde das Ministerium selbstverständlich auch die Integration der Akademie für Natur- und Umweltschutz in die Prüfungen einbeziehen.

Ein Abgeordneter der SPD äußerte, er habe kein Verständnis für die in Bezug auf die Eingliederung der Akademie in die LfU geübte Zurückhaltung. Die Akademie verfüge über eine Personalkapazität von 8,7 Vollzeitäquivalenten. Wenn die Zusammenführung von LfU und UMEG problemlos gelinge, müsse es auch möglich sein, zusätzlich eine Unterabteilung „Umweltbildung“ zu integrieren und damit auf einen Schlag mit der Reorganisation die personellen Ressourcen optimal einzusetzen, zumal der Rechnungshof deutlich gemacht habe, dass selbst ohne strukturelle Veränderungen die Personalkapazität der Akademie auf sechs Vollzeitäquivalente herabgesetzt werden könnte. Im Übrigen habe nach seiner Auffassung die gesamte Aktion nur dann einen Sinn, wenn das von der Akademie in Stuttgart genutzte Gebäude danach tatsächlich frei werde. Vom Finanzausschuss sollte die klare Vorgabe gemacht werden, dass die Akademie räumlich bei der LfU untergebracht werde und darüber hinaus durch eine Eingliederung der Akademie in die LfU die möglichen Synergieeffekte genutzt würden.

Mit 11 : 6 Stimmen stimmte der Finanzausschuss dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Nummer 18 – Förderung einer Bike+Ride-Anlage

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss berichtete, die Finanzkontrolle habe Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz für das Sonderprogramm zur Förderung des Baus und der Nachrüstung von Bike+Ride-Anlagen geprüft. Dabei sei festgestellt worden, dass beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein Förderantrag für den Bau eines Fahrradparkhauses am Hauptbahnhof Karlsruhe mit über 1 300 Stellplätzen und einem Fahrradladen vorgelegen habe. Die Gesamtausgaben seien mit rund 1,7 Millionen €, die Zuwendungen mit rund 745 000 € angegeben worden. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr habe hierfür 1996 und 2001 eine Förderpauschale von 765 € je Fahrradabstellplatz in Aussicht gestellt.

Die Antragsprüfung habe sich für das Regierungspräsidium schwierig gestaltet, weil die eingereichten Unterlagen unvollständig bzw. nicht ausreichend begründet gewesen seien. So habe beispielsweise die Bedarfsermittlung aus dem Jahr 1993 gestammt. Nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz könnten außerdem nur Fahrradabstellplätze für Nahverkehrskunden gefördert werden. Da Bedenken hinsichtlich der Aussagefähigkeit einer vom Antragsteller vorgelegten Befragung bestanden hätten, solle nun aufgrund einer Intervention des Rechnungshofs die Aufteilung zwischen Nah- und Fernverkehrsanteil auf der Basis der im Hauptbahnhof abfahrenden Züge vorgenommen werden.

Zudem habe der Rechnungshof gefordert, kostengünstigere Alternativen zu prüfen. Das Regierungspräsidium habe dabei festgestellt, dass im Bahnhofsbereich bereits 1 240 Stellplätze vorhanden seien, deren technische Ausrüstung und Funktionsfähigkeit teilweise jedoch nicht mehr den heutigen Erfordernissen entsprächen.

Eine Umbauaktion sowie die Errichtung von Ersatzplätzen würden ohne qualitative Einbußen zu erheblichen Kostenreduzierungen führen. Die Förderpauschale je Fahrradabstellplatz betrüge in einem solchen Fall 120 €. Statt des beantragten Zuschusses von 745 000 € müsste das Land dann lediglich eine Zuwendung von rund 45 000 € bezahlen.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Zuwendung für die Bike+Ride-Anlage auf der Basis des skizzierten Vorschlags zu begrenzen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2005 zu berichten.*

Ein Sprecher des Ministeriums für Umwelt und Verkehr erläuterte, die Stadt Karlsruhe habe inzwischen ihre Planungen geändert. Die vom Rechnungshof geforderte Alternativplanung befinde sich in Vorbereitung. Ein Förderantrag der Stadt liege derzeit aber noch nicht vor.

Er bat darum, den Termin für einen Bericht an den Landtag um sechs Monate zu verlängern, weil die Stadt Karlsruhe wohl erst im nächsten Jahr einen Förderantrag stellen werde.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss änderte daraufhin den Termin in Ziffer 2 ihres Vorschlags für eine Beschlussempfehlung in 30. September 2005.

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss dem Vorschlag der Berichterstatterin mit der Änderung des Termins in Ziffer 2 zu.

Nummer 19 – Erhöhungsantrag für den Ausbau einer Schieneninfrastruktur

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss trug vor, ein Verkehrsunternehmen habe Ende des Jahres 2000 einen Förderantrag über 26,6 Millionen € nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zur Elektrifizierung einer Schienenstrecke gestellt. Dieser Vorgang sei bereits in der Denkschrift 2001 thematisiert worden. Die Strecke sei mit allen Teilabschnitten Anfang Oktober 2003 in Betrieb gegangen. Ende Dezember 2003, also kurz nach der Inbetriebnahme, habe das Verkehrsunternehmen einen Erhöhungsantrag über 8,8 Millionen € vorgelegt; demnach hätten die zuwendungsfähigen Ausgaben um 33 % steigen sollen. Weitere Nachträge seien nicht auszuschließen, da Teilprojekte noch nicht gebaut oder zurückgestellt worden seien. Zu den Erhöhungen habe vor allem das Zusammenwirken von zwei Problemfeldern beigetragen. Zum einen habe die Bewilligungsstelle den Förderantrag noch nicht abschließend fachtechnisch geprüft, den Fakten schaffenden Baubeginn aber zugelassen. Zum anderen seien die Planungen teilweise nicht ausgereift und die veranschlagten Ausgaben des Antragstellers eindeutig zu niedrig gewesen.

Der Rechnungshof halte den Erhöhungsantrag in weiten Teilen für nicht förderfähig, da die wesentlichen Mehrausgaben offensichtlich nicht unvorhersehbar gewesen seien, sondern auf Planungsmängel und wenig soliden Kalkulationen beruht hätten. Außerdem hätte ein Erhöhungsantrag „unverzüglich“ bei Überschreiten der festgesetzten zuwendungsfähigen Ausgaben mit den für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen vorgelegt werden müssen. Der Rechnungshof habe daher der Bewilligungsstelle empfohlen, den Erhöhungsantrag hinsichtlich seiner tatsächlichen Förderfähigkeit kritisch zu überprüfen. Das Ministerium habe dies zugesagt.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. den Erhöhungsantrag kritisch auf seine grundsätzliche Förderfähigkeit zu überprüfen und den Zuschuss entsprechend dem Zuwendungsrecht festzusetzen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. März 2005 zu berichten.*

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

Nummer 20 – Absenkung von Fördersatz bei Wasserverbänden

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb von Hochwasserrückhaltebecken für den überörtlichen Hochwasserschutz seien nach dem Wassergesetz Aufgaben des Landes oder der zu diesem Zweck bestehenden oder gebildeten Wasserverbände, die hierbei vom Land finanziell unterstützt würden. Infolge knapper Landesmittel seien in den letzten Jahren die Fördersatz auch für Hochwasserschutzmaßnahmen von 80 % auf 70 % abgesenkt worden. Für Wasserverbände sei in einer Übergangsregelung aber festgelegt worden, dass für alle Vorhaben eines genehmigten Bauprogramms der Fördersatz von 80 % beibehalten werden könne.

Anfang der Achtzigerjahre sei einem Verband ein Fördersatz von 80 % in Aussicht gestellt worden. Das planmäßig abgeschlossene Bauprogramm habe letztlich jedoch erst 1996 vorgelegen und sei 1997 genehmigt worden, also nach Inkrafttreten der neuen Förderrichtlinien Wasserwirtschaft 1995. Dennoch sei der seinerzeit dem Verband in Aussicht gestellte Fördersatz von 80 % für die weiteren Vorhaben des Programms beibehalten worden.

Der Rechnungshof vertrete die Auffassung, dass die Zusage eines Fördersatzes nicht zeitlich unbegrenzt für alle Vorhaben eines Bauprogramms aufrechterhalten werden könne. Er empfehle daher, die Übergangsregelung zu streichen. Zum Zeitpunkt der Bewilligung von Zuwendungen – auch für einzelne Vorhaben eines so genannten Bauprogramms – sollten demzufolge die Fördersatz der jeweils geltenden Förderrichtlinien maßgebend sein. Mit einer Fördersatzabsenkung auf 70 % könnten im untersuchten Fall bis zu 3 Millionen € und landesweit bei vergleichbaren Vorhaben bis zu 5 Millionen € eingespart werden. Diese Mittel stünden dann für weitere, derzeit nicht finanzierbare Hochwasserschutzmaßnahmen zur Verfügung.

Sie meinte, in diesem Bereich würde ein geltender Vertrauensschutz verletzt, wenn die Übergangsregelung gestrichen würde. Das Ministerium für Umwelt und Verkehr habe darauf hingewiesen, dass die zeitliche Verschiebung nicht

von den Wasserverbänden zu vertreten sei, sondern auf zusätzlich notwendig gewordenen Untersuchungen beruhe. Das Ministerium habe auch angedeutet, dass bei der Überarbeitung der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft eine Kompromisslösung gesucht werde. Sie bitte deshalb zunächst um einen aktuellen Sachstandsbericht.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Umwelt und Verkehr teilte mit, das Ministerium für Umwelt und Verkehr habe die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft überarbeitet und hoffe, dass sie noch in diesem Jahr vom Ministerrat verabschiedet würden und zum 1. Januar 2005 in Kraft treten könnten. Nach diesen Förderrichtlinien werde die Übergangsregelung entfallen. Mit der Neuregelung werde nach seiner Überzeugung allen Belangen auch unter dem Aspekt des Bestandschutzes ausreichend Rechnung getragen.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss schlug daraufhin folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Übergangsregelung in den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft zu streichen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.*

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

Einzelplan 12 – Allgemeine Finanzverwaltung

Nummer 21 – Die Besteuerung von ausländischen Einkünften

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss berichtete, der Rechnungshof habe die Besteuerung ausländischer Einkünfte im Jahr 1988 untersucht und dabei eine Fehlerquote von 35 % der geprüften Steuerbescheide festgestellt. Entsprechend seiner damaligen Empfehlung sei in der Folgezeit in jedem Finanzamt ein für die Besteuerung ausländischer Einkünfte zuständiger Sachbearbeiter eingesetzt worden. Trotz dieser Maßnahme hätten Prüfungen bei den Finanzämtern weiterhin zu Beanstandungen geführt. Vor diesem Hintergrund und wegen der stetig zunehmenden Bedeutung der ausländischen Einkünfte habe der Rechnungshof die Besteuerung ausländischer Einkünfte von natürlichen Personen erneut landesweit untersucht.

Durch den Einsatz der Spezielsachbearbeiter sei eine deutliche Qualitätsverbesserung bei der Besteuerung der ausländischen Einkünfte erreicht worden, aber immer noch seien rund 25 % der untersuchten Steuerbescheide im Bereich der ausländischen Einkünfte fehlerhaft. Den öffentlichen Haushalten entstünden dadurch Steuerausfälle in Millionenhöhe. Die Hauptursache für die Bearbeitungsdefizite liege darin, dass die Spezielsachbearbeiter nicht im vorgesehenen Umfang in das Besteuerungsverfahren eingebunden würden. Ihnen würden lediglich rund 40 % der entsprechenden Fälle zur Bearbeitung vorgelegt. Ziel müsse es sein, diese unzureichende Quote nachhaltig zu erhöhen, weil die Einschaltung der Spezialisten zu einer deutlich besseren Arbeitsqualität führe.

Der Rechnungshof räume ein, dass eine vollständige Sicherstellung der Fallvorlage nur schwer zu erreichen sein dürfte. Er halte dies jedoch zumindest für die häufig fehlerbehafteten Fälle mit ausländischem Arbeitslohn für reali-

sierbar und empfehle, die Einbindung des Spezi­alsachbearbeiters bei diesen Fällen programmgesteuert zu erzwingen. Allein dadurch könnten nach Ansicht des Rechnungshofs in Baden-Württemberg jährlich Mehrsteuern von etwa 5 Millionen € realisiert werden.

Weiter werde empfohlen, die Spezi­alsachbearbeiter im erforderlichen Umfang von ihren übrigen Aufgaben freizustellen und ihnen einen direkten Datenzugriff einzuräumen, die bestehenden DV-Hinweise zu überarbeiten, die Berechnung der anrechenbaren Quellensteuer zu visualisieren und einen Steuererklärungs­vordruck für ausländische Arbeitslöhne einzuführen.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die vom Rechnungshof aufgezeigten Verbesserungsmöglichkeiten sämtlich aufzugreifen und baldmöglichst umzusetzen;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

Nummer 22 – Arbeitsweise der Lohnsteuer-Außenprüfung

Der Bericht­er­statter für den Finanzausschuss trug vor, mit einem landesweiten Aufkommen von rund 25,4 Milliarden € sei die Lohnsteuer neben der Umsatzsteuer die wichtigste Einnahmequelle für die öffentlichen Haushalte. Aufgrund dieser fiskalischen Bedeutung der Lohnsteuer habe der Rechnungshof in einer landesweiten Querschnittsprüfung die Aufbau- und Ablauforganisation der Lohnsteuer Außenprüfung näher untersucht.

Eine Kosten-Nutzen-Analyse habe dabei ergeben, dass die Lohnsteuer-Außenprüfung mit den im Jahr 2002 erzielten Mehrergebnissen von über 90 Millionen € dem Fiskus das 4,5fache dessen einbringe, was sie an Kosten verursache. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die statistisch festgestellten Mehrergebnisse nahezu vollständig eingenommen würden. Da die Arbeit der Lohnsteuer-Außenprüfung sehr ertragreich sei, sollte nach Auffassung des Rechnungshofs eine Personalreduzierung in diesem Bereich unterbleiben.

Es sei aber auch festgestellt worden, dass die von der Lohnsteuer-Außenprüfung in Baden-Württemberg erzielten Mehrsteuern erheblich unter dem Bundesdurchschnitt lägen. Insbesondere durch eine verbesserte, risikoorientierte Fallauswahl ließe sich die Prüfungseffizienz deutlich erhöhen. Eine solche optimierte Fallauswahl schaffe zeitliche Freiräume, um die Prüfungen intensiver durchzuführen.

Hinsichtlich der Personalzuweisung sollten künftig einheitliche Maßstäbe zugrunde gelegt werden, die sich an der Größe und Bedeutung der zu prüfenden Arbeitgeber orientierten. Die statistischen Größenklassen sowie die Unternehmensform der Betriebe könnten hierbei Orientierungshilfen sein.

Darüber hinaus seien Verbesserungen und die Beseitigung von Fehlern bei der Verfahrensanwendung der elektronischen Arbeitgeberkartei, die eine wesentliche Arbeitsgrundlage der Lohnsteuer-Außenprüfung darstelle, dringend geboten.

Die Verbesserungsvorschläge des Rechnungshofs könnten nach dessen Ansicht dazu beitragen, jährlich zusätzliche Mehrsteuern in einer Größenordnung von 40 Millionen € zu erzielen.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bei der Lohnsteuer-Außenprüfung gegebenenfalls durch entsprechende Personalressourcen sicherzustellen;*
- 2. Voraussetzungen für eine zielgerichtete risikoorientierte Fallauswahl zu schaffen, um dauerhaft die Prüfungseffizienz zu erhöhen;*
- 3. das Personal landeseinheitlich nach geeigneten Maßstäben zuzuweisen;*
- 4. die elektronische Arbeitgeberkartei und deren Anwendung weiter zu verbessern und die Bediensteten auf diesem Gebiet fortzubilden;*
- 5. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD beantragte, Ziffer 1 in folgender, einer Anregung des Rechnungshof entsprechenden Fassung zu formulieren:

- 1. Personalreduzierungen bei der Lohnsteuer-Außenprüfung zu vermeiden;*

Nach seiner Auffassung habe der Rechnungshof sehr eindrucksvoll dargelegt, wie wichtig und auch ergiebig Lohnsteuer-Außenprüfungsstellen seien. Er plädiere für eine deutliche Stärkung der Lohnsteuer-Außenprüfung und der Finanzverwaltung insgesamt und wende sich gegen die abschwächende Formulierung des Berichterstatters.

Der Ministerialdirektor im Finanzministerium betonte, generell müsse mit weiteren Personaleinsparungen gerechnet werden. Deshalb dürften keine Tabubereiche festgelegt werden. Er gehe allerdings davon aus, dass Personaleinsparungen dort priorisiert würden, wo sie am ehesten vertretbar seien. Bei der Lohnsteuer-Außenprüfung sollte möglichst kein Personal eingespart werden.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss stellte fest, das Personal innerhalb der Finanzverwaltung sei sehr unterschiedlich verteilt. Darüber hinaus würden in der Praxis auch „unwichtige“ Betriebe von der Lohnsteuer-Außenprüfung geprüft. Die elektronische Arbeitgeberkartei diene dazu, die Lohnsteuer-Außenprüfung auf wesentliche Betriebe zu konzentrieren, bei denen die meisten Steuermehreinnahmen zu erreichen seien. Er halte es durchaus für möglich, dass die Lohnsteuer-Außenprüfung mit weniger Personal als bisher auskomme, wenn diese Maßnahmen durchgeführt würden. Deshalb müsse die Frage, ob Personalreduzierungen möglich seien, offen bleiben. Wenn der Bericht an den Landtag zeige, dass diese nicht möglich seien, stelle sich der Sachverhalt neu dar und müsse der Finanzausschuss erneut darüber befinden.

Ein Sprecher des Rechnungshofs verwies darauf, der Rechnungshof habe im Bereich der Organisation und der Fallauswahl Optimierungsvorschläge

unterbreitet. Darüber hinaus sei der Rechnungshof der Auffassung, dass bei der Lohnsteuer-Außenprüfung Personalreduzierungen vermieden werden müssten. Angesichts der durch die Lohnsteuer-Außenprüfung erzielten Ergebnisse und der Kosten-Nutzen-Analyse hielte er Personaleinsparungen in diesem Bereich für ausgesprochen kontraproduktiv. Selbst wenn die Steuerverwaltung insgesamt von Personaleinsparauflagen nicht ausgenommen werde, bilde die Lohnsteuer-Außenprüfung einen der Bereiche, die davon unberührt blieben.

Der Präsident des Rechnungshofs stellte fest, im Grundsatz bestehe allgemein Übereinstimmung darüber, dass Personaleinsparungen in Bereichen, in denen eine Kosten-Nutzen-Analyse zu positiven Ergebnissen komme, zuletzt vorgenommen werden dürften. Die vom Berichterstatter gewählte Formulierung „sachgerechte Aufgabenerfüllung“ trage dem Rechnung.

Bei sechs Jastimmen lehnte der Finanzausschuss mehrheitlich den Antrag eines SPD-Abgeordneten für eine Formulierung von Ziffer 1 der Beschlussempfehlung ab.

Ohne Gegenstimmen bei fünf Stimmenthaltungen stimmte der Finanzausschuss dem Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu.

Einzelplan 14 – Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 24 – Doppelvergütung von Planungsleistungen

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss führte aus, die Stiftung „Orthopädische Universitätsklinik Heidelberg“ lasse ihre baulichen Maßnahmen seit 1998 nicht mehr vom Universitätsbauamt planen und abwickeln, sondern schalte hierfür freiberuflich tätige Architekten und Ingenieure ein. Die Finanzierung der Baumaßnahmen erfolge in erster Linie durch Fördermittel nach dem Landeskrankenhausgesetz, Zuschüsse aus dem Haushalt des Wissenschaftsministeriums, Mittel des Landes und des Bundes nach dem Hochschulbaufördergesetz sowie zu einem kleineren Teil aus Eigenmitteln der Stiftung.

Bei zwei fast gleichzeitig laufenden Bauprojekten habe die Stiftung ein privates Planungsbüro zunächst mit der Generalplanung beauftragt, die Verträge aber wegen zu hoher Baukosten noch im Planungsstadium gekündigt. In beiden Fällen sei dem Büro nahezu das volle Honorar ausbezahlt worden, also auch das für noch nicht erbrachte Leistungen.

Die gesamten Planungsleistungen für beide Projekte seien daraufhin einem anderen Büro übertragen worden, das wiederum – allerdings auf der Grundlage niedriger geschätzter Baukosten – mit dem gleichen Leistungsumfang wie das erste Büro beauftragt worden sei. Das Büro habe also nicht auf den bereits erfolgten Planungen des ersten Büros aufgebaut. Auch wenn die endgültige Planung teilweise von der ursprünglichen Planung abweiche, habe die Doppelbeauftragung zu insgesamt völlig überhöhten Honorarzahllungen geführt. Hinzu komme, dass die voraussichtlichen Baukosten kaum von den ursprünglich veranschlagten und als zu hoch angesehenen Kostenschätzungen des ersten Büros abwichen.

Der Rechnungshof bemängle, dass Verträge zuungunsten der Stiftung geschlossen worden seien und die hierdurch verursachten überhöhten Honorarkosten vom Land über seine Zuwendungen mit finanziert werden müssten. Seiner Empfehlung, die Verträge künftig den im Landesbetrieb Vermögen

und Bau üblichen Verträgen anzupassen, sei die Stiftung inzwischen gefolgt. Allerdings sehe sie aufgrund der mit dem ersten Büro getroffenen Auflösungsvereinbarung keine Möglichkeit, die überzahlten Beträge zurückzufordern. Daher sollten nach Auffassung des Rechnungshofs bei der Prüfung der Verwendungsnachweise die staatlichen Förderungen entsprechend gekürzt werden.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel bei der Abwicklung der Baumaßnahmen der Stiftung sicherzustellen und gegebenenfalls die Zuwendungen des Landes bei missbräuchlicher Verwendung zu kürzen;*
- 2. dem Landtag über das Veranlasste bis 30. Juni 2005 zu berichten.*

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

Nummer 25 – Haushalts- und Wirtschaftsführung bei den Rechenzentren der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss stellte dar, der Rechnungshof habe die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Rechenzentren der Universitäten Karlsruhe und Stuttgart geprüft. Dabei sei unter anderem festgestellt worden, dass die Universität Stuttgart für den laufenden Betrieb des bei ihr angesiedelten Bundeshöchstleistungsrechenzentrums ab 1996 einen jährlichen Zuschuss zu den Betriebskosten in Höhe von 3,37 Millionen € erhalten habe. Diese Mittel seien in beträchtlichem Umfang für den laufenden Betrieb nicht benötigt und zur Bildung von Rücklagen verwendet worden.

Diese Rücklagen seien auf ein im Landeshaushalt nicht vorgesehenes Kapitel umgebucht und dadurch dem Zugriff des Haushaltsgesetzgebers entzogen worden. Aus diesen verschleierten Rücklagen sei – unter Verzicht auf eine mögliche Bundesförderung – die Erweiterung von Rechnerkapazität finanziert worden. Ein Teil der Rücklagen sei noch heute bei der Universität Stuttgart vorhanden. Der Rechnungshof schlage vor, diesen formellen und materiellen Verstoß gegen das Haushaltsrecht dadurch zu sanktionieren, dass der Zuschuss des Landes an die Universität Stuttgart entsprechend gekürzt werde.

Weiterhin habe der Rechnungshof festgestellt, dass die Finanzierungsregeln für Bundeshöchstleistungsrechenzentren für das Land Baden-Württemberg nachteilig seien. Der Bund beteilige sich zu 50 % an den Anschaffungskosten von Rechnern. Dafür erhielten alle anderen Bundesländer, auch soweit sie selbst keine solchen Leistungen zur Verfügung stellten, ein Recht zur kostenlosen Nutzung. Baden-Württemberg trage für die in Stuttgart vorgehaltenen Rechner dagegen 50 % der Anschaffungskosten und 100 % der laufenden Betriebskosten. Der Rechnungshof schlage vor, auf eine Neuregelung der Finanzierung hinzuwirken, die die anderen Bundesländer entsprechend ihrem Nutzungsanteil mindestens an den laufenden Kosten des Höchstleistungsrechners beteilige.

Mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst habe kein Einvernehmen über eine Beschlussempfehlung des Finanzausschusses erzielt werden können.

Sie schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen:

- 1. Bis zum 31. März 2005 zu berichten, in welchem Umfang eine tatsächliche Nutzung des (Bundes-)Höchstleistungsrechners in Stuttgart durch Wissenschaftler anderer Bundesländer stattgefunden hat, in welchem Umfang baden-württembergische Wissenschaftler Rechnerkapazitäten an anderen (Bundes-)Höchstleistungsrechnern tatsächlich nutzen und wie sich dies bei einer Kostenbeteiligung an den jeweiligen Betriebskosten auswirkt.*
- 2. Bis zum 31. Januar 2005 zu berichten, in welcher Höhe bei der Universität Stuttgart aus dieser Transaktion noch Rücklagen vorhanden sind und für welche Zwecke diese in welchem Zeitraum eingesetzt werden sollen.*
- 3. Den Landeszuschuss an die Universität Stuttgart zum Betrieb des Höchstleistungsrechners jährlich zu überprüfen, darüber einen gesonderten Nachweis zu führen und bis zum 31. Dezember 2005 über das Veranlasste zu berichten.*

Ein Abgeordneter der SPD hielt die vorsichtige Formulierung in dem Vorschlag der Berichterstatterin für Ziffer 1 einer Beschlussempfehlung an den Landtag für sachgerechter als die Anregung des Rechnungshofs (siehe Anlage 4).

Er unterstützte dagegen den Vorschlag des Rechnungshofs zu Ziffer 2 einer Beschlussempfehlung ans Plenum und plädierte dafür, den Zuschuss an die Universität Stuttgart einmalig um 7 Millionen € zu kürzen, da er es als nicht hinnehmbar ansehe, dass die Universität Stuttgart durch Buchhaltungstricks und eine Verschleierung den Landeshaushalt betrogen habe. Der Rechnungshof habe diesen Umstand festgestellt, und der Finanzausschuss solle in aller Härte die Konsequenz daraus ziehen. Im Übrigen sei er überzeugt davon, dass die Universität angesichts der Höhe der von ihr gebildeten Rücklagen die entsprechende Kürzung des Landeszuschusses verkraften könne.

Er beantragte, folgende Anregung des Rechnungshofs in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses an den Landtag aufzunehmen:

Den (globalen) Landeszuschuss an die Universität Stuttgart im Hinblick auf den vom Rechnungshof festgestellten Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften einmalig um den Betrag von 7 Millionen € zu kürzen und die künftigen jährlichen Zuschüsse zum Betrieb des Höchstleistungsrechenzentrums auf den tatsächlich notwendigen Betrag zu reduzieren.

Ein Vertreter des Rechnungshofs betonte, aus seiner Sicht gehe es um zwei schwerwiegende Themen.

Das erste Thema betreffe die Betriebskostenverteilung zwischen dem Bund und den anderen Bundesländern auf der einen und Baden-Württemberg auf der anderen Seite. Diese Verteilung sei Ausfluss der Hochschulfinanzierung, bei der die Betriebskosten außer Betracht blieben. Der Rechnungshof hätte

schon bei den Investitionskosten Bedenken erheben können, weil das Land Baden-Württemberg dort mit 50 % bereits große Vorleistungen erbringe.

Er führte aus, bei einer genauen Überprüfung, in welchem Umfang baden-württembergische Wissenschaftler Rechnerkapazitäten an Höchstleistungsrechnern außerhalb des Landes nutzten und umgekehrt, werde für Baden-Württemberg mit Sicherheit kein negativer Saldo herauskommen. Dies sei auch übereinstimmende Auffassung der Rechnungshöfe der Bundesländer. Insofern habe er auch keine Einwände gegen Ziffer 1 des Vorschlags der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum. Allerdings wundere er sich über die zögerliche Haltung Baden-Württembergs in diesem Punkt, denn er sehe dabei eine Chance für das Land, von anderen Ländern, die zudem noch über den Finanzausgleich finanzielle Unterstützung aus Baden-Württemberg bekämen, Mittel zu erhalten.

Das zweite Thema betreffe das Vorgehen der Universität Stuttgart. Der Universität sei ein jährlicher Zuschuss zu den Betriebskosten des Höchstleistungsrechners, an denen sich die anderen Bundesländer nicht beteiligten, zugesagt worden. Der Universität seien dann allerdings überhöhte Zuschüsse zugewiesen worden. Sie habe daraufhin nach einer Strategie gesucht, um die überhöhten Mittel nicht zurückgeben zu müssen. Ein Vorgehen wie das der Universität Stuttgart habe er in seiner bisherigen Tätigkeit noch nirgends erlebt.

Die Universität Stuttgart habe mehrfach zum Jahresende nicht benötigte Mittel auf ein im Landeshaushalt nicht existierendes Kapitel (Kapitel 1699) ausgebucht, in das Verwahrbuch übernommen und im Januar des Folgejahres wieder zurückgeholt. In der Praxis stelle das Verwahrbuch ein Instrument dar, um Gelder aufzunehmen, deren Herkunft nicht klar sei. Das Verhalten der Universität Stuttgart bilde einen haushaltsmäßig illegalen Vorgang, und hierfür gebe es auch keine inhaltliche Rechtfertigung. Er könne sich nicht vorstellen, dass das Finanzministerium einen solchen Verstoß gegen das Haushaltsrecht billige.

Die zweite Strategie bestehe darin, kurz vor Jahresende alle verfügbaren Mittel auszugeben. So habe die Universität Stuttgart am 27. Dezember 2000 einen Rechner geleast und damit das verfügbare Geld verbraucht.

Die dritte und aktuelle Strategie gehe dahin, zu behaupten, dass die Mittelverwendung dem Land nütze, obwohl sie in dieser Art nicht vorgesehen sei.

Die Universität Stuttgart habe mit ihrem Vorgehen Rechte des Haushaltsgesetzgebers verletzt. Der Landtag müsse nun selbst entscheiden, ob er dieses Vorgehen dulden wolle oder nicht. Der Rechnungshof habe mit seiner Anregung für eine Beschlussempfehlung ans Plenum in Ziffer 2 „die Maximalstrafe“ formuliert. Der Landtag sei jedoch frei, welche Sanktionen er beschließen wolle. Allerdings gebe er zu bedenken, dass der Landtag mit einem entsprechend harten Vorgehen eine Präventionswirkung entfalten könne. Zwar bestehe bei der Universität Stuttgart aufgrund des künftigen Globalhaushalts kaum Wiederholungsgefahr, doch könnten in anderen Haushaltsbereichen ähnliche Strategien verfolgt werden.

Der Ausschussvorsitzende war der Auffassung, der Finanzausschuss dürfe nicht einfach über einen solchen vom Rechnungshof aufgezeigten eklatanten Verstoß gegen das Haushaltsrecht hinweggehen.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss teilte die Ansicht, dass eine Verletzung des Haushaltsrechts nicht einfach akzeptiert werden dürfe, meinte

allerdings, die von ihr vorgeschlagene Formulierung für eine Beschlussempfehlung stelle „eine gewisse Rüge“ dar.

Sie gab zu bedenken, dass das von der Universität Stuttgart seinerzeit gewählte Vorgehen inzwischen als sinnvoll angesehen werde und zum üblichen Verfahren geworden sei. Im Ergebnis müssten künftig Haushaltsmittel nicht bis zum Ende eines Jahres ausgegeben, sondern dürften auf das Folgejahr übertragen werden. Allerdings stehe auch fest, dass nicht ständig ein überhöhter Landeszuschuss gewährt werden dürfe, sondern dieser an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden müsse. Dem trage Ziffer 3 des von ihr gemachten Formulierungsvorschlags Rechnung.

Sie räumte ein, das Verhalten der Universität Stuttgart sei zum damaligen Zeitpunkt nicht üblich gewesen, und dieser Vorgang müsse deutlich gerügt werden. Eine andere Frage sei, inwieweit die zu viel gewährten Mittel zurückgefordert werden sollten. Deshalb schlage Ziffer 2 ihres Vorschlags für eine Beschlussempfehlung vor, zunächst zu erheben, inwieweit die Mittel bei der Universität überhaupt noch vorhanden und ob sie sinnvoll verwendet worden seien.

Der Ausschussvorsitzende betonte, im Gegensatz zu seiner Vorrednerin bewerte er das Vorgehen der Universität Stuttgart keineswegs als „sinnvoll“.

Ein Abgeordneter der FDP/DVP warf ein, auf jeden Fall müsse berücksichtigt werden, ob die Universität Stuttgart allein und ohne Rücksprache mit einem Ministerium gehandelt habe. Wenn ihr Vorgehen mit einem Ministerium abgesprochen gewesen sei, müsste nach seiner Einschätzung dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum entsprechen werden.

Der Ministerialdirektor im Finanzministerium führte aus, Wissenschaftsministerium und Finanzministerium seien nach Prüfung des Vorgangs übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass seinerzeit der Universität Stuttgart die Mittel endgültig zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen worden seien. Dies bedeute, dass der Universität die Mittel in diesem Rahmen endgültig zur Verfügung gestanden hätten. Allerdings könne der Gesetzgeber beim nächsten Haushalt prüfen, ob die Mittel dem Bedarf angepasst und entsprechend gekürzt werden sollten.

Im Übrigen seien die Rücklagen der Universität nicht verschwendet, sondern innerhalb der Selbstbewirtschaftung zweckentsprechend für einen Neubau zur Unterbringung eines Höchstleistungsrechners verwendet worden.

Der Sprecher des Rechnungshofs zu dem Denkschriftbeitrag machte darauf aufmerksam, bereits am 15. November 1998 sei das Selbstbewirtschaftungsrecht der Universitäten abgeschafft worden. Außerdem setze eine Selbstbewirtschaftung voraus, dass in einem Wirtschaftsplan offen gelegt werde, wie die Mittel verwendet würden. Also hätten Überschüsse und Rücklagen der Universität ausgewiesen werden müssen. Gerade dies sei aber nicht geschehen. Vielmehr habe die Universität eine Strategie des Verschleierns gewählt. Selbst wenn das Selbstbewirtschaftungsrecht noch bestanden hätte, wäre es nicht erlaubt gewesen, die Mittel auf ein nicht existierendes Kapitel umzubuchen. Für dieses illegale Vorgehen gebe es keine Rechtfertigung.

Ein Abgeordneter der CDU schloss sich der Auffassung des Rechnungshofs an.

Eine Abgeordnete der SPD erklärte, sie halte es für erschreckend, wie einerseits die Universität Stuttgart eklatant gegen Haushaltsrecht verstoßen habe

und andererseits deren Vorgehen vom Finanzministerium gerechtfertigt werde. Sie meinte, in jedem Fall müsse durch eine entsprechende Sanktion verhindert werden, dass sich solche Vorgänge wiederholten.

Ein Abgeordneter der CDU legte dar, wenn der Betrag von 7 Millionen € tatsächlich für die Errichtung eines Gebäudes für einen Höchstleistungsrechner verwendet worden sei, könne seines Erachtens das Vorgehen der Universität allenfalls scharf gerügt werden. Die Mittel seien jedoch zweckentsprechend verwendet worden und dürften deshalb nicht mehr zurückgefordert oder mit künftigen Zuschüssen an die Universität verrechnet werden. Nach seiner Überzeugung seien die Mittel auch nur mit Zustimmung des zuständigen Ministeriums so verwendet worden.

Der Präsident des Rechnungshofs machte darauf aufmerksam, in der Vergangenheit habe der Finanzausschuss in ähnlich gelagerten Fällen eine Missbilligung ausgesprochen. Deshalb rege er an, in die Beschlussempfehlung aufzunehmen, dass der Landtag das Verhalten der an der Transaktion Beteiligten missbillige. Politisch müsse der Landtag dann entscheiden, ob er den Betrag von 7 Millionen € oder einen Teilbetrag zurückfordern wolle.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erläuterte, die der Universität zu viel zugewiesenen Mittel seien zum allergrößten Teil für das Gebäude der nächsten Rechnergeneration verwendet worden, und geringfügige Mittelreste befänden sich noch bei der Universität.

Er fügte hinzu, bei Annahme von Ziffer 3 des Vorschlags der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum würde die Universität Stuttgart entgegen dem jetzigen Haushaltsrecht zu einer jährlichen Aufstellung der für den Höchstleistungsrechner zur Verfügung stehenden Mittel verpflichtet. Darin stecke seines Erachtens indirekt auch eine Rüge ihres früheren Verhaltens.

Zu der Frage, inwieweit die Rechnerkapazität der Universität Stuttgart durch andere Bundesländer genutzt werde, spreche er sich dafür aus, zunächst die Fakten zu erheben, bevor das Land möglicherweise in eine negative Position komme. Das Wissenschaftsministerium habe bei einer überschlägigen Erhebung für die letzten sechs Jahre festgestellt, dass Baden-Württemberg die Höchstleistungsrechner in Jülich und München stärker genutzt habe als umgekehrt Nordrhein-Westfalen und Bayern den Höchstleistungsrechner in Stuttgart. Er halte es für gefährlich, eine Änderung der geltenden Regelung anzustreben, ohne zuvor die Fakten genau erhoben zu haben.

Ein Abgeordneter der SPD fragte, ob das Wissenschaftsministerium dem seinerzeitigen Vorgehen der Universität Stuttgart zugestimmt, dieses gebilligt oder zur Kenntnis genommen habe. Außerdem wollte er wissen, ob die Verwendung der zu viel zugewiesenen Mittel mit dem Ministerium abgesprochen gewesen sei.

Der Ministerialdirektor im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erklärte, diese Frage könne er nicht im Detail beantworten. Allerdings räume auch er ein Unbehagen über den Sachverhalt ein.

Der Ausschussvorsitzende regte an, den Beschlussvorschlag der Berichterstatterin um folgende Formulierung zu ergänzen:

Der Finanzausschuss missbilligt im Übrigen den vom Rechnungshof festgestellten Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften durch die Universität.

Ein Abgeordneter der SPD warf ein, falls Mitarbeiter aus einem Landesministerium an dem Vorgang direkt oder indirekt beteiligt gewesen seien, müsste auch deren Verhalten missbilligt werden.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss wies darauf hin, in dem Denkschriftbeitrag des Rechnungshofs werde festgestellt, dass das Vorgehen in Abstimmung mit den Ministerien erfolgt sei. Deshalb dürfe nicht nur eine Missbilligung für die Universität ausgesprochen werden.

Der Ausschussvorsitzende sprach sich daraufhin dafür aus, den Vorschlag der Berichterstatterin um folgende Ziffer 4 zu ergänzen:

Der Landtag missbilligt und rügt den vom Rechnungshof festgestellten Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften.

Die Berichterstatterin für den Finanzausschuss übernahm diesen Vorschlag.

Ein Abgeordneter der SPD beantragte, Ziffer 2 der Anregung des Rechnungshofs (Anlage 4) für eine Beschlussempfehlung ans Plenum zu übernehmen.

Dieser Antrag verfiel mit 9 : 7 Stimmen der Ablehnung.

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss dem Vorschlag der Berichterstatterin für eine Beschlussempfehlung ans Plenum – einschließlich der Ergänzung um Ziffer 4 – zu.

Nummer 26 – Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, der Rechnungshof habe im Jahr 2003 die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Staatlichen Hochschule für Gestaltung Karlsruhe untersucht und Vorschläge zur langfristigen Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs der Einrichtung formuliert. Der Rechnungshof habe festgestellt, dass die jährlich veranschlagten Investitionsmittel nicht für die zeitgemäße Ausbildung der notwendigen Ersatzinvestitionen ausreichen, sondern hinter dem Bedarf zurückblieben.

Der Rechnungshof habe eine Reihe von Vorschlägen gemacht. Zum einen schlage er eine stärkere personelle Verzahnung der Hochschulen mit dem ZKM vor, um aus den Ressourcen der Hochschule Mittel zu schöpfen. Darüber hinaus schlage er eine Forcierung der Einwerbung von Drittmitteln und eine verstärkte Kooperation der Hochschule mit den beiden anderen ortsansässigen Kunsthochschulen vor. Außerdem fordere er, den vorgeschlagenen Struktur- und Entwicklungsplan zu erarbeiten. Nach Ansicht des Rechnungshofs sei auch eine weitere Verringerung der Studierendenzahlen erforderlich.

Er schlug folgende Beschlussempfehlung ans Plenum vor:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der weiteren Entwicklung der Hochschule für Gestaltung die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen, insbesondere

a) eine weitere Reduzierung der Zahl der Studierenden sicherzustellen,

- b) auf eine stärkere Verzahnung der Hochschule für Gestaltung mit dem Zentrum für Kunst und Medientechnologie (ZKM) hinzuwirken,*
 - c) durch geeignete Maßnahmen den finanziellen Spielraum für die nachhaltige Finanzierung der notwendigen Ersatzbeschaffungen zu sichern und*
 - d) den Wert und den Erfolg des Studienbetriebs kritisch evaluieren zu lassen;*
- 2. auf die Hochschule für Gestaltung einzuwirken, dass sie*
- a) einen Struktur- und Entwicklungsplan vorlegt, der Auskunft über die fachliche, strukturelle, personelle und finanzielle Entwicklung der Hochschule gibt und dabei das begrenzte Haushaltsvolumen berücksichtigt,*
 - b) Maßnahmen ergreift, die geeignet sind, mehr Drittmittel für die Hochschule einzuwerben und*
 - c) durch eine verstärkte Kooperation der Hochschule mit den beiden anderen Kunsthochschulen am Standort Karlsruhe Synergiepotenziale erschließt;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.*

Einstimmig stimmte der Finanzausschuss diesem Vorschlag zu.

In der 51. Sitzung am 3. März 2005 teilte der Ausschussvorsitzende zunächst mit, auf Bitte der CDU-Fraktion solle in den bereits verabschiedeten Beschlussempfehlungen zu den Nummern 19 und 25 das Berichtsdatum jeweils in „30. Juni 2005“ geändert werden.

Ohne förmliche Abstimmung stimmte der Finanzausschuss diesen Änderungen zu.

Einzelplan 03 – Innenministerium

Nummer 11 – Förderung der Kulturarbeit nach dem Bundesvertriebenengesetz

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss trug vor, das Land fördere die Kulturarbeit nach dem Bundesvertriebenengesetz zum einen durch finanzielle Zuwendungen, zum anderen durch Kulturpflege mit eigenen staatlichen Einrichtungen. Über die Prüfung bei der Landesbehörde „Haus der Heimat“ habe der Rechnungshof in seinem Beitrag Nr. 12 der Denkschrift 2003 bereits berichtet. Im Jahr 2003 seien in einer weiteren Prüfung die Zuwendungen zur Kulturarbeit untersucht worden.

Die Förderung des Landes erhielten zum einen Einrichtungen, die satzungsgemäß Aufgaben der Kulturarbeit wahrnehmen (institutionelle Förderung), zum anderen einzelne Maßnahmen der Kulturarbeit zur Pflege des Kulturguts der Vertreibungsgebiete als Projektförderung unterstützt. Die Ausgaben für beide Bereiche zusammen beliefen sich im Jahr 2003 auf rund 941 000 €; sie seien im Jahr 2003 erstmals um 3 % zurückgegangen, nachdem sie bis zum Jahr 2002 angestiegen seien. Allerdings beruhe der Rückgang auf einer Reduzierung der Mittel bei der Projektförderung, während bei

der institutionellen Förderung ein Ausgabenzuwachs zu verzeichnen sei. Für das Jahr 2004 sei der bisherige Haushaltsansatz um 10 % gekürzt worden; für die Jahre 2005 und 2006 solle der Haushaltsansatz nach Auffassung des Rechnungshofs um jeweils weitere 5 % reduziert werden.

In den letzten Jahren habe sich ein dichtes Geflecht an potenziellen Zuwendungsempfängern mit teilweise unübersichtlichen Strukturen herausgebildet, was eine zielgerichtete Förderung erschwere.

Aus dem Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger würden derzeit acht Einrichtungen institutionell gefördert, darunter auch Institutionen, die aus finanziellen oder organisatorischen Gründen sowie nach ihrer Aufgabenausrichtung auf keinem dauerhaft tragfähigen Fundament stünden – wie die Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen mit Sitz in Stuttgart, Geschäftsstelle Bonn, sowie der Siebenbürgisch-Sächsische Kulturrat e. V. in Gundelsheim. Einige Einrichtungen könnten einen weiteren Teil ihrer Aufwendungen selbst erwirtschaften – wie zum Beispiel der Verein Haus der Donauschwaben e. V. mit Sitz in Sindelfingen und der Bund der Vertriebenen, Landesverband Baden-Württemberg e. V.

Die Förderung von zwei Einrichtungen könne nach Auffassung des Rechnungshofs ganz eingestellt werden: Die Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg e. V. habe ihren Sitz von Stuttgart nach Fürstenwalde im Bundesland Brandenburg verlegt; der Württembergische Konvent der zerstreuten evangelischen Ostkirchen im Diakonischen Werk der EKD erhalte eine Minimalförderung, um Mittel zur Projektförderung an selbstständige so genannte Hilfskomitees weiterzugeben, die ihrerseits Maßnahmen durchführten.

Als Projekte würden beispielsweise gefördert: Jahres-, Traditions- und Gedenkveranstaltungen, heimat- und landeskundliche Fachtagungen, Theater-, Gesangs-, Tanz- und Musikproben, Herstellung und Versand von Verbandsnachrichten, Bundes- und Landestreffen, Einrichtung und Ausstattung von Archiven, Bibliotheken oder Museen wie auch kulturelle Fachtagungen in den Herkunftsgebieten der Vertriebenen und Spätaussiedler. Sogar Aktivitäten von Einrichtungen außerhalb Baden-Württembergs oder außerhalb Europas würden finanziell unterstützt.

Das Förderverfahren sei verwaltungstechnisch äußerst aufwendig.

Eine besondere Steuerungsfunktion des Landes, nämlich mithilfe der Zuwendungen Förderschwerpunkte zu bilden und die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden zu vertiefen, sei nicht stark ausgeprägt.

Die Leistungsfähigkeit der Verbände, deren Eigeninteresse und deren möglicher Eigenmitteleinsatz seien bisher nicht in gebotenum Umfang beachtet worden.

Die geschichtlichen und politischen Veränderungen, die Entwicklungen, die mit dem Ableben der Erlebnisgeneration einhergingen, und die Finanznot des Landes machten eine Neuausrichtung der Kulturförderung notwendig. Entsprechende Veränderungen erschienen hier erforderlich.

Er schlug vor, folgende Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

1. *die reduzierten Fördermittel bei der Projektförderung flexibler einzusetzen, indem zum Beispiel jährlich wechselnd Förderschwerpunkte neu gebildet und bezuschusst werden;*
2. *die Zusammenarbeit zwischen den auf dem Gebiet des § 96 BVFG tätigen Einrichtungen des Landes zu intensivieren;*
3. *bei der institutionellen Förderung der Kulturstiftung der deutschen Vertriebenen und des Siebenbürgisch-Sächsischen Kulturrats auf eine dauerhaft tragfähige finanzielle Grundlage sowie die Neustrukturierung der Aufgaben der Institutionen hinzuwirken;*
4. *die institutionelle Förderung der Landsmannschaft Berlin-Mark Brandenburg e. V. und des Württembergischen Konvents der zerstreuten evangelischen Ostkirchen im Diakonischen Werk der EKD mittelfristig ganz einzustellen;*
5. *den Eigenmitteleinsatz der Verbände entsprechend ihrer Leistungskraft stärker einzufordern;*
6. *dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2005 zu berichten.*

Der Berichterstatter merkte an, der Rechnungshof habe darüber hinaus ange-regt, die Landesregierung zu ersuchen, das Fördervolumen für die Gewäh-rung von Zuwendungen zur Kulturarbeit nach § 96 des Bundesvertriebenen-gesetzes für die Jahre 2005 und 2006 um jeweils mindestens 5 % zu kürzen. Er habe in seinem Vorschlag für eine Beschlussempfehlung ans Plenum diese Anregung nicht übernommen, nachdem der verabschiedete Haushalt für die Jahre 2005 und 2006 eine solche Kürzung nicht vorsehe und ihm aufgrund der Verlässlichkeit der Haushaltsbeschlüsse eine solche Kürzung nicht richtig erschiene.

Ein Abgeordneter der SPD würdigte den Denkschriftbeitrag, mit dem der ge-samte Bereich der Kulturarbeit nach dem Bundesvertriebenengesetz durch-leuchtet werde, und erklärte, er halte die Vorschläge des Rechnungshofs für ausgewogen und in sich schlüssig.

Das Argument des Berichterstatters, aus Gründen der Verlässlichkeit von Haushaltsbeschlüssen wäre eine Kürzung der Zuwendungen in den Haus-haltsjahren 2005 und 2006 falsch, erscheine ihm schon deshalb nicht stich-haltig, weil die Forderung des Rechnungshofs nach einer Kürzung bereits vor Haushaltsverabschiedung vorgelegen habe. Er gehe jedoch davon aus, dass die CDU aus politischen Gründen eine Kürzung dieser Zuwendungen ab-lehne.

Bei den Haushaltsberatungen sei von allen Fraktionen immer wieder die For-derung erhoben worden, das Land solle sich auf seine Kernaufgaben be-schränken. Die Förderung der Kulturarbeit von Vertriebenenverbänden ge-höre aber zweifellos nicht zu den Kernaufgaben des Landes, hierfür bestehe nicht einmal eine gesetzliche Verpflichtung. Vor dem Hintergrund der Tat-sache, dass gerade im Sozialbereich erhebliche Einschnitte vorgenommen worden seien, halte er die Weigerung der CDU, auch nur eine geringfügige Kürzung bei der Förderung der Kulturarbeit der Vertriebenenverbände vorzu-nehmen, für ein falsches Signal.

Ein anderer Abgeordneter der SPD war der Auffassung, 60 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkriegs könnten die Zuwendungen an Vertriebenenverbände zum größten Teil gestrichen werden. Dies erscheine ihm angesichts der von

der Koalition vorgenommenen Kürzungen beim Sport, bei den Abendschulen, bei der Schulsozialarbeit oder bei der Suchtprävention angemessen.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss entgegnete, unterschiedliche Parteien setzten unterschiedliche Schwerpunkte. Die CDU halte auch für die Zukunft eine Erinnerung an das Kulturgut der Vertriebenen und eine Pflege dieses Guts durch nachfolgende Generationen für richtig.

Er widersprach der Aussage, die Koalition kürze zwar im Sozialbereich, nicht jedoch bei Zuwendungen an Vertriebenenverbände, und wies darauf hin, dass für das Jahr 2004 der bisherige Haushaltsansatz für die Kulturarbeit der Vertriebenen um 10 % (100 000 €) gekürzt worden sei. Darüber hinaus seien die Mieten für die Landsmannschaften, Verbände und andere im „Haus der Heimat“ um 60 % erhöht worden und habe das Land durch die Übertragung der Aufsicht bei Veranstaltungen im „Haus der Heimat“ auf die Verbände 15 000 € eingespart. Auch der Haushaltsansatz für Ausstellungen sei um 10 % gekürzt worden.

Ein Abgeordneter der Grünen beantragte, die vom Rechnungshof angeregte Formulierung

das Fördervolumen für die Gewährung von Zuwendungen zur Kulturarbeit nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFGE) – über die 10-Prozent-Kürzung des Jahres 2004 hinaus – für die Jahre 2005 und 2006 um jeweils mindestens 5 % zu kürzen;

in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ans Plenum aufzunehmen.

Einstimmig übernahm der Finanzausschuss zunächst den Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Mit 12 : 6 Stimmen verfiel der Antrag, die Beschlussempfehlung um den Vorschlag des Rechnungshofs zu ergänzen, der Ablehnung.

Einzelplan 05 – Justizministerium

Nummer 12 – Einnahmen im Nachlassbereich

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss berichtete, die Amtsnotariate in Baden-Württemberg schöpften ihre Einnahmemöglichkeiten im Nachlassbereich nach Erkenntnissen des Rechnungshofs nicht aus. Ein Einnahmepotenzial von zusammen jährlich 5,6 Millionen € bleibe ungenutzt.

Nach Feststellungen des Rechnungshofs nähmen die badischen Amtsnotare nur in 8 % der Erbscheinverfahren eine eidesstattliche Versicherung ab. Im württembergischen Rechtsgebiet erfolge dies – entsprechend dem gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis – in 91 % der Fälle. Dadurch werde ein jährliches Einnahmepotenzial von 4 Millionen € nicht ausgeschöpft. Die Entscheidung, ob eine eidesstattliche Versicherung abgenommen werde oder nicht, treffe der Amtsnotar in richterlicher Unabhängigkeit. Der Rechnungshof habe das Justizministerium aufgefordert, die badischen Amtsnotare auf ihre bundesweit einmalige Praxis und die sich daraus ergebenden finanziellen Konsequenzen hinzuweisen.

Die Gebührenhöhe im Nachlassbereich liege bei den finanziell bedeutsamen Gebührentatbeständen im badischen Rechtsgebiet durchschnittlich zwischen 6 % und 15 % über den Vergleichswerten im württembergischen Rechtsge-

biet. Der Rechnungshof sehe die Ursache in der unzureichenden Festsetzung der Geschäftswerte durch die württembergischen Amtsnotariate. Hier würden häufig keine schriftlichen Nachlassverzeichnisse angefordert, Grundstücke oftmals anhand von Schätzwerten oder Erbenangaben bewertet und Geschäftswerte in den Akten unzureichend dokumentiert. Nach einer Modellrechnung des Rechnungshofs könnten die württembergischen Amtsnotariate bei sachgerechter Verfahrensweise jährliche Mehreinnahmen von 1,6 Millionen € erzielen. Das Justizministerium habe auf die Prüfungsfeststellungen reagiert und entsprechende Hinweise an die Amtsnotariate erlassen.

Bei der anstehenden Modernisierung des Kostenrechts bestünden Überlegungen, im Nachlassbereich bisherige Wertgebühren in Festgebühren umzuwandeln. Die Einführung der auf Arbeitsebene vorläufig angesetzten Festgebühren würde nach einer Hochrechnung des Rechnungshofs in Baden-Württemberg zu jährlichen Mindereinnahmen von mehr als 4 Millionen € führen. Nach Auffassung des Rechnungshofs müsse bei einer Novellierung des Kostenrechts im Nachlassbereich mindestens das bisherige Einnahmenniveau gehalten werden. Das Justizministerium wolle die Vorstellungen des Rechnungshofs in die weitere Diskussion zur Novellierung des Kostenrechts einbringen.

Bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen sehe das Justizministerium wegen der sachlichen Unabhängigkeit der badischen Amtsnotare keine Möglichkeit, deren derzeitige Handhabung zu beeinflussen. Bei der Festsetzung der Geschäftswerte halte es weitere Maßnahmen für entbehrlich.

Er schlug vor, folgende Beschlussempfehlung ans Plenum zu verabschieden:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Empfehlungen des Rechnungshofs zur Erschließung der Einnahmepotenziale im Nachlassbereich umzusetzen, insbesondere

a) unter Wahrung der durch § 2 LFGG gewährleisteten sachlichen Unabhängigkeit die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet auf ihre bundesweit einmalige Verfahrensweise bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen hinzuweisen,

b) die sachgerechte Festsetzung der Geschäftswerte durch die Amtsnotariate im württembergischen Rechtsgebiet sicherzustellen und

c) sich bei der Novellierung des Kostenrechts gegen Einnahmeausfälle im Nachlassbereich auszusprechen;

2. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Oktober 2005 zu berichten.

Der Rechnungshof habe angeregt, Ziffer 1 Buchst. a der Empfehlung folgendermaßen zu fassen:

die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet auf ihre bundesweit einmalige Verfahrensweise bei der Abnahme eidesstattlicher Versicherungen hinzuweisen,

Die von ihm als Berichterstatter vorgeschlagene Einfügung beruhe darauf, dass der Hinweis sinnvoll erscheine, dass sich Notare bei der Wahrnehmung von Aufgaben der Rechtspflege sachlich unabhängig verhielten und nur dem

Gesetz unterworfen seien. Unabhängig davon sollte deutlich auf ihr bundesweit einmalige Vorgehen hingewiesen werden.

Ein Abgeordneter der SPD bat um eine Stellungnahme des Rechnungshofs, welche Möglichkeiten bestünden, um den badischen Amtsnotaren das Einmalige ihres bisherigen Vorgehens plastisch vor Augen zu halten.

Ein Sprecher des Rechnungshofs führte aus, er könne der in der Sache völlig klaren vom Berichterstatter vorgeschlagenen Einfügung mit dem Hinweis auf § 2 LFGG zustimmen. Eine über diese Information hinausgehende Möglichkeit, die Notare im badischen Rechtsgebiet auf ihre bundesweit einmalige Praxis hinzuweisen, sehe auch der Rechnungshof nicht. Keinesfalls dürfe der Eindruck entstehen, dass die Tätigkeit der Notare irgendwie beeinflusst werden solle.

Ein Abgeordneter der Grünen war dagegen der Auffassung, wenn schon keine Möglichkeit bestehe, die Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet zu einer anderen Praxis zu veranlassen, könne auch der Hinweis auf ihre sachliche Unabhängigkeit unterbleiben. Entscheidend sei, dass von der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses die Botschaft ausgehe, dass die Notare ihre ungewöhnliche Praxis sorgfältig überlegen und möglichst ändern sollten. Diese Botschaft würde durch die vom Berichterstatter vorgeschlagene Formulierung eher abgeschwächt.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss hielt dem entgegen, ohne die von ihm vorgeschlagene Ergänzung werde ein entsprechender Landtagsbeschluss bei den Amtsnotaren im badischen Rechtsgebiet wohl kaum große Wirkung erzielen. Wenn aber ausdrücklich im Landtagsbeschluss darauf abgehoben werde, dass die sachliche Unabhängigkeit der Notare nicht infrage gestellt werde, trotzdem jedoch eine Änderung der bisherigen Praxis ins Auge gefasst werden solle, um Mehreinnahmen zu erzielen, erscheine ihm dies wirkungsvoller.

Ein Abgeordneter der CDU meinte, wenn durch die Tätigkeit der Amtsnotare in Baden-Württemberg dem Land jährlich Einnahmen in Höhe von 5,6 Millionen € entgingen, müssten Gegenmaßnahmen in Erwägung gezogen werden. Er könne sich etwa vorstellen, dann Abstriche bei der Notarbesoldung bzw. deren Gebührenanteilen vorzunehmen. Solche Abzüge berührten die sachliche Unabhängigkeit der Notare in keiner Weise.

Ein Sprecher des Rechnungshofs erklärte, er befürworte in der Beschlussempfehlung ans Plenum einen klaren Hinweis auf das legitime Interesse des Finanzausschusses und auf die finanziellen Auswirkungen des Verhaltens der Notare in Baden-Württemberg.

Notare wendeten in der Tat in ihrer sachlichen Unabhängigkeit Gesetze an. Nach der gegenwärtigen Gesetzeslage beurteile der Notar, ob in einem Erbscheinverfahren eine eidesstattliche Versicherung erforderlich sei. Diese Entscheidung des Notars müsse in jedem Fall respektiert werden. Wenn der Gesetzgeber dies nicht hinnehmen wolle, müsse er die gesetzliche Grundlage entsprechend ändern und festlegen, dass die Notare zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung im Erbscheinverfahren verpflichtet seien. Allerdings räume er ein, dass die Diskrepanz zwischen dem Vorgehen der Amtsnotare im badischen Rechtsgebiet und der bundesweiten Praxis auffällig sei.

Zu der sachgerechten Festsetzung der Geschäftswerte durch die Amtsnotare im württembergischen Rechtsgebiet spreche sich der Rechnungshof dafür aus, nicht nur die Notare auf den Sachverhalt hinzuweisen, sondern im Rahmen der Bezirksrevision auch zu überprüfen, ob die Geschäftswerte sachge-

recht festgesetzt würden. Auch diese Festsetzung habe konkrete finanzielle Auswirkungen. Darüber könne nach seiner Auffassung bereits zum 1. Oktober 2005 berichtet werden.

Einstimmig übernahm der Finanzausschuss daraufhin den Vorschlag des Berichterstatters für eine Beschlussempfehlung ans Plenum.

Einzelplan 14 – Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Nummer 23 – Unternehmensgründungen und -beteiligungen der Universitätsklinika

Nach auf Wunsch des Rechnungshofs vertraulicher Beratung verabschiedete der Finanzausschuss einstimmig folgende Beschlussempfehlung ans Plenum:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. für solche Beteiligungen der Universitätsklinika, die zu einer Ausdehnung der Krankenversorgung über den bisherigen Regionalbezug des Versorgungsauftrags der Universitätsklinika hinaus führen, eine politische Grundorientierung wegen der Gewährträgerhaftung des Landes vorzunehmen;*
- 2. den Rückzug aus denjenigen Beteiligungen der Universitätsklinika, die sich außerhalb der Aufgabenstellung der Universitätsklinika bewegen oder die gegen das Mittelstandsförderungsgesetz verstoßen, zu prüfen;*
- 3. über die Landesvertreter im Aufsichtsrat darauf hinzuwirken, dass diejenigen Beteiligungen aufgegeben werden, die keine nachhaltigen betriebswirtschaftlichen Perspektiven aufweisen;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 31. Dezember 2005 zu berichten.*

16. 03. 2005

Lazarus

Anlage 1

Anregung des Rechnungshofs

**zu Nr. 8 / Seite 69
der Denkschrift 2004**

**für eine Beschlussempfehlung
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004
- Drucksache 13/3330**

**Denkschrift 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes
Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 2002**

Zu Nr. 8 - Vertretung der Dienststellen und Behörden des Landes bei Rechtsstreitigkeiten

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. bei der Beauftragung von Rechtsanwälten die Vorschläge des Rechnungshofs zu beachten, insbesondere
 - a) die mit der Vertretung des Landes beauftragten Rechtsanwälte regelmäßig zu wechseln und
 - b) auch bei gerichtlichen Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und den Verfassungsgerichten in der Regel von der Beauftragung eines Rechtsanwalts abzusehen;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Anlage 2

Anregung des Rechnungshofs

**zu Nr. 15/ Seite 127
der Denkschrift 2004**

**für eine Beschlussempfehlung
des Finanzausschusses**

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004

- Drucksache 13/3330

**Denkschrift 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes
Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 2002**

Zu Nr. 15 – Datenverarbeitung in der Landesforstverwaltung

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs weiter zu verfolgen, insbesondere
 - a) bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der unteren Forstbehörden darauf hinzuwirken, die Forstreviere direkt in das Vorhaben FOKUS 2000 einzubinden,
 - b) bei den Stadt- und Landkreisen als Träger der unteren Forstbehörden darauf hinzuwirken, den durch organisatorische Straffungen möglichen Abbau von bis zu 200 Personalstellen zügig zu realisieren und
 - c) dafür Sorge zu tragen, dass künftig nur noch eine Dienststelle für Entwicklung und Betrieb der forstlichen Datenverarbeitung zuständig ist;
2. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Anlage 3

Anregung des Rechnungshofs

**zu Nr. 10/ Seite 89
der Denkschrift 2004**

**für eine Beschlussempfehlung
des Finanzausschusses**

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004

- Drucksache 13/3330

**Denkschrift 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes
Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 2002**

Zu Nr. 10 - Verbesserungen für Tarifbeschäftigte bei der Polizei durch das Nichtvollzugskonzept

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. das Gesamtvolumen (Zielwert) des Nichtvollzugskonzepts von bisher 4.170.224 € dauerhaft auf 3.170.224 € zu verringern;
2. für den Nichtvollzugsbereich bei der Polizei eine landesweite Untersuchung über künftige Aufgaben, die Personalstärke und organisatorisch notwendige Veränderungen zu erstellen;
3. die Dienststellen zu verpflichten, mit einem Antrag auf Höhergruppierung auch nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang Polizeibeamte durch den Einsatz von höhergruppierten Tarifbeschäftigten entlastet und damit anderweitig verwendet werden können;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

Anlage 4

Anregung des Rechnungshofs

**zu Nr. 25 / Seite 185
der Denkschrift 2004**

**für eine Beschlussempfehlung
des Finanzausschusses**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 1. Juli 2004
- Drucksache 13 / 3330**

**Denkschrift 2004 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes
Baden-Württemberg mit Bemerkungen zur Landeshaushaltsrechnung 2002**

*Zu Nr. 25 - Haushalts- und Wirtschaftsführung bei den Rechenzentren der
Universitäten Karlsruhe und Stuttgart*

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen,

1. in Verhandlungen mit dem Bund und den anderen Bundesländern darauf hinzuwirken, dass sich die anderen Bundesländer in angemessener Weise an den Betriebskosten der vom Land Baden-Württemberg ganz oder teilweise finanzierten Höchstleistungsrechner beteiligen, soweit ihre Einrichtungen den Rechner mitnutzen;
2. den (globalen) Landeszuschuss an die Universität Stuttgart im Hinblick auf den vom Rechnungshof festgestellten Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften einmalig um den Betrag von 7 Mio. € zu kürzen und die künftigen jährlichen Zuschüsse zum Betrieb des Höchstleistungsrechenzentrums auf den tatsächlich notwendigen Betrag zu reduzieren;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.